

Branchenbroschüre Nr. 08

# Hotel- und Gastgewerbe

Gültig ab 1. Januar 2008

Die in dieser Publikation enthaltenen Informationen sind als **Ergänzung** zur Wegleitung zur Mehrwertsteuer zu verstehen.



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
**Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV**

## Zuständigkeiten

Der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass für die Erhebung der Mehrwertsteuer (MWST) auf den Umsätzen im Inland sowie auf dem Bezug von Dienstleistungen, die von Unternehmen mit Sitz im Ausland erbracht werden, einzig die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV), für die Erhebung der MWST auf der Einfuhr von Gegenständen einzig die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) zuständig ist. Auskünfte von anderen Stellen sind demnach aus Sicht der ESTV nicht rechtsverbindlich.

## Sie erreichen die Hauptabteilung MWST wie folgt:

schriftlich: Eidgenössische Steuerverwaltung  
Hauptabteilung Mehrwertsteuer  
Schwarztorstrasse 50  
3003 Bern

telefonisch: 031 322 21 11 (von 8.30 – 11.30 und von 13.30 – 16.30 Uhr)

per Fax: 031 325 75 61

per E-Mail: [mwst.webteam@estv.admin.ch](mailto:mwst.webteam@estv.admin.ch)  
*Bitte unbedingt Postadresse, Telefonnummer sowie die MWST-Nummer (sofern vorhanden) angeben!*

## Publikationen der ESTV zur MWST sind erhältlich:

- **Grundsätzlich nur noch in elektronischer Form**

über Internet: [www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch)

- **In Ausnahmefällen in Papierform gegen Verrechnung**

Sie haben die Möglichkeit, in Ausnahmefällen gegen Verrechnung Drucksachen in Papierform zu bestellen.

Die Bestellung ist an das

**Bundesamt für Bauten und Logistik BBL**  
**Vertrieb Publikationen**  
**Drucksachen Mehrwertsteuer**  
**3003 Bern**

zu senden.

Internet: [www.estv.admin.ch/d/mwst/dokumentation/publikationen/index.htm](http://www.estv.admin.ch/d/mwst/dokumentation/publikationen/index.htm)

## **Wichtige Vorbemerkungen**

Diese Publikation basiert auf der Broschüre, welche im September 2000 von der Eidgenössischen Steuerverwaltung herausgegeben wurde und ab Einführung des Mehrwertsteuergesetzes (1. Januar 2001) gültig war.

Die seither vorgenommenen, diesen Bereich betreffenden Änderungen (Mehrwertsteuergesetz, Verordnung zum Mehrwertsteuergesetz, Praxisänderungen und –präzisierungen) sind in die vorliegende Publikation aufgenommen worden. Diese materiellen Änderungen sind in der Publikation schattiert (wie dieser Hinweis grau hinterlegt), so dass die seit 1. Januar 2001 eingetretenen Änderungen für die steuerpflichtigen Personen und ihre Vertreter leicht ersichtlich sind.

Im übrigen Text wurden lediglich kleine sprachliche Anpassungen sowie Aktualisierungen der Beispiele vorgenommen, welche in materieller Hinsicht jedoch keine Änderungen zur Folge haben (und daher auch nicht grau hinterlegt sind). Ausserdem wird auf wichtige Punkte und Besonderheiten jeweils speziell hingewiesen.

**Abkürzungen**

ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
MWST	Mehrwertsteuer
MWSTG	Bundesgesetz vom 2.9.1999 über die Mehrwertsteuer (SR 641.20)
MWST-Nr.	Registernummer der steuerpflichtigen Person
OR	Schweizerisches Obligationenrecht (SR 220)
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
Z	Randziffer in der Wegleitung 2008 zur Mehrwertsteuer (bis zur Herausgabe der Wegleitung 2008 beziehen sich die Zifferangaben noch auf die Wegleitung aus dem Jahre 2001)
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch (SR 210)
Ziff.	Ziffer in dieser Broschüre

Gültig bis  
31. Dezember 2009

## Inhaltsverzeichnis

Seite

### Gastgewerbliche Leistungen

1.	Abgrenzung zwischen gastgewerblichen Leistungen und Lieferungen von Ess- und Trinkwaren. . . . .	9
1.1	Gesetzliche Grundlagen. . . . .	9
1.2	Gastgewerbliche Leistungen . . . . .	9
1.2.1	Begriff und steuerliche Behandlung . . . . .	9
1.2.2	Konsumationsmöglichkeit an Ort und Stelle . . . . .	9
1.2.3	Zubereitung und/oder Servierleistung beim Kunden . . . . .	10
1.3	Lieferungen von Ess- und Trinkwaren . . . . .	10
1.3.1	Ess- und Trinkwaren, die zur Auslieferung bestimmt sind (Hauslieferung) . . . . .	10
1.3.1.1	Begriff und steuerliche Behandlung . . . . .	10
1.3.1.2	Geeignete organisatorische Massnahmen. . . . .	11
1.3.1.3	Schema zur Abklärung des anzuwendenden Steuersatzes bei einer „Hauslieferung“ . . . . .	12
1.3.2	Verkauf von Ess- und Trinkwaren zum Mitnehmen (Verkauf „über die Gasse“ / „Take away“) . . . . .	12
1.3.2.1	Begriff und steuerliche Behandlung . . . . .	12
1.3.2.2	Geeignete organisatorische Massnahmen. . . . .	13
1.3.2.3	Schema zur Abklärung des anzuwendenden Steuersatzes beim Verkauf von Ess- und Trinkwaren „über die Gasse“ / „Take away“ ohne Anwendung der Pauschalregelung (s. Ziff. 1.5) . . . . .	15
1.4	Lieferungen von alkoholischen Getränken . . . . .	16
1.5	Pauschalregelung beim Verkauf „über die Gasse“ / „Take away“ . . . . .	16
1.5.1	Voraussetzungen . . . . .	16
1.5.2	Anwendung der Pauschalregelung. . . . .	17
1.5.3	Schema zur Abklärung des anzuwendenden Steuersatzes beim Verkauf „über die Gasse“ / „Take away“ bei Anwendung der Pauschalregelung . . . . .	18
1.6	Bäckerei/Konditorei/Confiserie mit Tea-Room . . . . .	18
2.	Verpflegung des Personals, der Familien- und Firmenangehörigen; Bewirtung bestimmter Personengruppen; Abgabe von Geschenken . . . . .	19
2.1	Grundsätzliches. . . . .	19
2.2	Verpflegung in gastgewerblichen Betrieben . . . . .	20
2.2.1	Verpflegung des Einzelfirmeninhabers, dessen Familienangehörigen, des Personals sowie anderer Firmenangehöriger. . . . .	20
2.2.2	Bewirtung bestimmter Personengruppen (Maisonbuchungen) . . . . .	21
2.2.2.1	Grundsätzliches. . . . .	21
2.2.2.2	Gratisverpflegung von Freunden, Bekannten und Verwandten sowie die Abgabe von Geschenken im Rahmen einer gastgewerblichen Leistung . . . . .	22
2.2.2.3	Gratisverpflegung von Reiseleitern, Buschauffeuren und Stammgästen. . . . .	22
2.2.2.4	Kostenlose Probeessen (z.B. für eine Hochzeit) . . . . .	23
2.2.2.5	Gratisverpflegung von Mitarbeitern von Reisebüros, Fluggesellschaften und Lieferanten . . . . .	23
2.2.2.6	Geschenke, die nicht im Rahmen einer gastgewerblichen Leistung abgegeben werden . . . . .	23
2.3	Verpflegung in nicht gastgewerblichen Betrieben . . . . .	24

3.	Verpflegung in Kantinen, Schulmensen, Bildungszentren . . . . .	24
4.	Diverse andere Leistungen im Gastgewerbe . . . . .	24
4.1	Musik-, Zigaretten-, Spiel- und sonstige Automaten sowie Betrieb von Bowling-, Kegelbahnen, Billardtischen und Dart . . . . .	24
4.2	Vermietung von Räumlichkeiten im Hotel- und Gastgewerbe . . . . .	26
4.3	Veranstaltungen wie Theateraufführungen, Musik- und Tanzabende . . . . .	26
4.3.1	Grundsätzliches . . . . .	26
4.3.2	Besonderes im Zusammenhang mit Eintrittsbilletten . . . . .	26
4.3.3	10-Prozent-Regel . . . . .	26
4.4	Kunstwerke . . . . .	27
4.5	Gastgewerbliche Leistungen an ein Reisebüro . . . . .	28
4.6	Blumenverkäufe und Tischdekorationen . . . . .	28
4.7	Debouren . . . . .	28
4.8	Taxe für die Verlegung der Polizeistunde . . . . .	29
4.9	Lieferverträge (z.B. Bierverträge) . . . . .	29

### **Beherbergungsleistungen**

5.	Begriff Hotellerie/Parahotellerie . . . . .	31
6.	Unterscheidung Beherbergungsleistungen und übrige Leistungen . . . . .	31
6.1	Beherbergungsleistungen (Sondersatz) . . . . .	31
6.1.1	Beherbergung . . . . .	31
6.1.2	Nebenleistungen in direktem Zusammenhang mit der Beherbergung . . . . .	32
6.1.3	Erweiterte Nebenleistungen . . . . .	32
6.2	Übrige Leistungen . . . . .	33
6.3	Kombinationen von Leistungen . . . . .	34
6.3.1	Beherbergungs- und übrige Leistungen . . . . .	34
6.3.2	Halb- und Vollpensionsarrangements . . . . .	34
6.3.2.1	Effektive Berechnung des Beherbergungs- und des Verpflegungsanteils . . . . .	35
6.3.2.2	Pauschale Ermittlung des Beherbergungs- und des Verpflegungsanteils . . . . .	35
6.3.3	Packages . . . . .	36
6.3.3.1	Definition . . . . .	36
6.3.3.2	Steuerliche Behandlung . . . . .	37
6.3.4	Leistungen von Seminarhotels . . . . .	38
6.3.4.1	Effektive Berechnung der einzelnen Leistungskomponenten . . . . .	39
6.3.4.2	Sonderregelung für Seminarhotels . . . . .	39
6.3.5	Rechnungsstellung bei Leistungskombinationen . . . . .	40
6.4	Übersichtstabelle Beherbergungs- und übrige Leistungen . . . . .	41
7.	Diverse andere Leistungen im Hotelgewerbe . . . . .	42
7.1	Vermietung von Ferienhäusern und -wohnungen . . . . .	42
7.2	Vermietung von Hotelzimmern durch ein Hotel an ein anderes Hotel . . . . .	42
7.3	Vermietung von Campingplätzen und Mobilheimparks . . . . .	43
7.4	Vermietung von Parkplätzen . . . . .	43
7.5	Vermietung von Zimmern an das Personal . . . . .	43
7.6	Minibar und Getränke-/Lebensmittelautomaten . . . . .	44
7.7	Leistungen an oder von Reisebüros . . . . .	44
7.7.1	Arrangementverkauf an Reisebüros . . . . .	44

7.7.2	Provisionszahlungen an Reisebüros, Verkehrsvereine usw. für vermittelte Arrangements . . . . .	44
7.8	Pay-TV, Internet-Benutzungsgebühren, Vermietung von Bild-, Film- und Audiodatenträgern . . . . .	45
7.9	Geldwechsel . . . . .	45
7.10	Kur- und Beherbergungstaxen . . . . .	45
7.11	Bezahlung mit von Dritten herausgegebenen Vouchern. . . . .	46

### **Gemeinsames**

8.	Entgelt. . . . .	47
8.1	Allgemeines. . . . .	47
8.2	Geschenkgutscheine . . . . .	47
8.3	Zahlung mit Kreditkarten, Wechsel, REKA-Checks usw.. . . . .	47
8.4	Euro und andere Fremdwährungen . . . . .	48
8.5	Trinkgeld . . . . .	48
8.6	Zahlungen für Annullierungen . . . . .	48
8.7	Telefon . . . . .	49
8.8	Vermietung von Räumlichkeiten im Hotel- und Gastgewerbe . . . . .	49
8.9	Schadenersatz . . . . .	49
9.	Vorsteuer. . . . .	49
9.1	Allgemeines zum Vorsteuerabzug. . . . .	49
9.2	Besonderheiten bezüglich der Vorsteuer auf dem Einkauf von Lebensmitteln	49
10.	Sonstiges. . . . .	50
10.1	Vereinfachte Abrechnung mit Saldosteuersätzen . . . . .	50
10.2	Buchführung . . . . .	51
10.2.1	Allgemeines. . . . .	51
10.2.2	MWST-Journal. . . . .	51
10.3	Verbuchungsbeispiele zur MWST-Abrechnung nach der effektiven Methode . . . . .	52
10.4	Ort der gastgewerblichen Leistung und der Beherbergungsleistung . . . . .	54
10.4.1	Grundsätzliches . . . . .	54
10.4.2	Besonderheiten bei gastgewerblichen Leistungen und Beherbergungsleistungen, die in Beförderungsmitteln erbracht werden . . . . .	54
10.5	Eigenverbrauch im Hotel- und Gastgewerbe. . . . .	55
10.6	Übertragung eines Gesamt- oder Teilvermögens (Meldeverfahren) . . . . .	55
10.7	Option (freiwillige Versteuerung von Umsätzen, die von der MWST ausgenommen sind) . . . . .	55
10.7.1	Option im Hotel- und Gastgewerbe . . . . .	55
10.7.2	Von der MWST ausgenommene Umsätze im Zusammenhang mit gastgewerblichen Leistungen. . . . .	56
10.7.3	Steuerliche Folgen . . . . .	56
11.	Rechnungsstellung. . . . .	57
11.1	Grundsatz . . . . .	57
11.2	Separate Rechnungsstellung / steuerlicher Ausweis. . . . .	58
11.3	Rechnungsstellung bei Leistungskombinationen. . . . .	58

11.3.1	Rechnungsstellung bei Beherbergung, Halb- und Vollpension und bei übrigen Leistungen . . . . .	59
11.3.2	Rechnungsstellung bei Packages (☞ Ziff. 6.3.3) . . . . .	60
11.3.3	Rechnungsstellung bei Leistungen von Seminarhotels (☞ Ziff. 6.3.4) . . . . .	60
11.3.4	Übersichtstabelle Rechnungsstellung . . . . .	61
Anhang 1:	Quittungsbeispiele . . . . .	62
	1. Quittung Hauslieferung / gastgewerbliche Leistung infolge Zubereitung / Bedienung . . . . .	62
	2. Quittung Verkauf von Ess- und Trinkwaren „über die Gasse“ / „Take away“ Restaurantquittung . . . . .	62
Anhang 2:	Rechnungsbeispiele . . . . .	63
	Beispiel 1: Halbpension mit übrigen Leistungen . . . . .	63
	Beispiel 2: Übernachtung mit separat fakturiertem Frühstück und übrige Leistungen . . . . .	64
	Beispiel 3: Übernachtung ohne separat fakturiertes Frühstück und übrige Leistungen . . . . .	65
	Beispiel 4: Package enthaltend Beherbergung und andere Leistungen . . . . .	66
	Beispiel 5: Package enthaltend Halbpension und andere Leistungen . . . . .	67
	Beispiel 6: Package enthaltend Vollpension und von der MWST ausgenommene Leistungen . . . . .	68
	Beispiel 7: Package enthaltend Vollpension sowie über das Package hinausgehende Leistungen . . . . .	69
	Beispiel 8: Seminarrechnung bei effektiver Berechnung . . . . .	70
	Beispiel 9: Seminarrechnung bei Anwendung der Sonderregelung . . . . .	71
Anhang 3:	Merkblatt N1/2007 der Direkten Bundessteuer . . . . .	72

Gültig bis 31. Dezember 2009



## Gastgewerbliche Leistungen

### 1. Abgrenzung zwischen gastgewerblichen Leistungen und Lieferungen von Ess- und Trinkwaren

#### 1.1 Gesetzliche Grundlagen

Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 2 MWSTG bestimmt, dass die Lieferungen und der Eigenverbrauch von Ess- und Trinkwaren – ausgenommen alkoholische Getränke – zum reduzierten Satz steuerbar sind. Der reduzierte Satz gilt jedoch nicht für Ess- und Trinkwaren aller Art, die im Rahmen von gastgewerblichen Leistungen abgegeben werden. Als gastgewerbliche Leistung gilt die Abgabe von Ess- und Trinkwaren nicht nur dann, wenn die steuerpflichtige Person für deren Konsum an Ort und Stelle besondere Vorrichtungen bereithält, sondern auch, wenn sie diese beim Kunden zubereitet oder serviert.

#### 1.2 Gastgewerbliche Leistungen

##### 1.2.1 Begriff und steuerliche Behandlung

Zum Normalsatz steuerbare gastgewerbliche Leistungen (Art. 36 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 MWSTG) liegen grundsätzlich vor, wenn:

- entweder eine Konsumationsmöglichkeit an Ort und Stelle gegeben ist, oder
- der Leistungserbringer die Ess- und Trinkwaren beim Kunden oder an einem von diesem bezeichneten Ort zubereitet oder serviert.

##### 1.2.2 Konsumationsmöglichkeit an Ort und Stelle

Unter einer Konsumationsmöglichkeit versteht man das Vorhandensein besonderer Einrichtungen zum Verzehr der Ess- und Trinkwaren. Als solche gelten beispielsweise Tische, Theken und andere für den Konsum zur Verfügung stehende Abstellflächen oder entsprechende Vorrichtungen in Zügen und Reisecars. Nicht von Bedeutung ist, ob die Einrichtungen oder Vorrichtungen dem Gastwirt oder einem Dritten gehören und ob der Kunde sie überhaupt benützt. Ebenfalls unwesentlich ist, ob diese Einrichtungen oder Vorrichtungen ausreichen, um sämtlichen Kunden den Konsum an Ort und Stelle zu ermöglichen.

Nicht als Konsumationsmöglichkeiten gelten beispielsweise Stühle und Bänke ohne dazugehörige Tische in Lebensmittelgeschäften oder Supermärkten. Diese dienen den Kunden in der Regel als Ausruhmöglichkeit. Die Sitzgelegenheiten in Bahnhofunterführungen, im Foyer eines Kinos, Theaters, Sportstadions usw. gelten ebenfalls nicht als Konsumationsmöglichkeit. Es ist jedoch durchaus möglich, dass dort andere Einrichtungen für den Konsum an Ort und Stelle vorhanden sind. Ebenfalls nicht als Konsumationsmöglichkeiten eines Kiosks oder Restaurants auf Campingplätzen gelten Zelte und Wohnwagen der Mieter.

Besteht keine Konsumationsmöglichkeit, gilt die Abgabe von Ess- und Trinkwaren als Lieferung und ist – mit Ausnahme der alkoholischen Getränke – zum reduzierten Satz steuerbar.



Ist eine Konsumationseinrichtung an Ort und Stelle vorhanden (es kann sich dabei auch nur um einen Stehtisch handeln), gilt die Abgabe von Ess- und Trinkwaren als gastgewerbliche Leistung und ist zum Normalsatz steuerbar.

Dem Leistungserbringer stehen zur korrekten Steuersatzaufteilung (Normalsatz/ reduzierter Satz) entweder die organisatorischen Massnahmen (§ Ziff. 1.3.2.2) oder die Pauschalregelung (§ Ziff. 1.5) zur Verfügung.

### 1.2.3 Zubereitung und/oder Servierleistung beim Kunden

Eine gastgewerbliche Leistung liegt ebenfalls vor, wenn der Leistungserbringer die Ess- und Trinkwaren beim Kunden oder an einem von diesem bezeichneten Ort zubereitet oder serviert.

Als **Zubereitung** gilt beispielsweise das Kochen, Kühlen, Erwärmen, Mixen, Rüsten, Mischen (z.B. von Salaten), nicht aber das blosses Bewahren der Temperatur konsumbereiter Ess- und Trinkwaren.

Unter **Servierleistung** ist beispielsweise das Anrichten von Esswaren auf Tellern, das Bereitstellen von kalten und warmen Buffets, der Ausschank von Getränken sowie das Eindecken und Abräumen von Tischen und/oder das Bedienen der Gäste zu verstehen. Als Servierleistung gilt auch die Leitung oder Beaufsichtigung des Service-Personals sowie die Betreuung und Versorgung von Selbstbedienungsbuffets.

### 1.3 Lieferungen von Ess- und Trinkwaren

Zum reduzierten Satz steuerbare Lieferungen von Esswaren und alkoholfreien Getränken liegen vor, wenn der Leistungserbringer diese **nicht** im Rahmen einer gastgewerblichen Leistung abgibt. Erbringt die steuerpflichtige Person in ihrem Betrieb jedoch gastgewerbliche Leistungen, liegen zum reduzierten Satz steuerbare Lieferungen vor, wenn:

- bei **Hauslieferungen** die nötigen organisatorischen Massnahmen zur Abgrenzung der gastgewerblichen Leistungen von den Hauslieferungen getroffen wurden;
- beim **Verkauf „über die Gasse“ / „Take away“** geeignete organisatorische Massnahmen zur Abgrenzung dieser Verkäufe von den gastgewerblichen Tätigkeiten vorgenommen wurden.

#### 1.3.1 Ess- und Trinkwaren, die zur Auslieferung bestimmt sind (Hauslieferung)

##### 1.3.1.1 Begriff und steuerliche Behandlung

Unter dem Begriff „Hauslieferung“ ist die Lieferung von Ess- und Trinkwaren zu verstehen, welche die steuerpflichtige Person ihrem Kunden (z.B. Privatperson,

Kantine, Heim, Spital) an seinem Domizil oder einem anderen von ihm bezeichneten Ort (z.B. Partyraum, Waldhütte, Tram) **ohne jegliche weitere Zubereitung oder Servierleistung** übergibt.

Mehrwertsteuerrechtlich nicht um eine zum reduzierten Satz steuerbare „Hauslieferung“ sondern um eine zum Normalsatz steuerbare gastgewerbliche Leistung handelt es sich dann, wenn der Leistungserbringer (z.B. Gastwirtschaftsbetrieb, Metzger, Party-Service, Störkoch, Traiteur) die Ess- und Trinkwaren beim Kunden oder an einem von ihm bezeichneten Ort zubereitet und/oder serviert (☞ Ziff. 1.2.3).

„Hauslieferungen“ von Ess- und alkoholfreien Trinkwaren können vom Leistungserbringer, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind und geeignete organisatorische Massnahmen (☞ Ziff. 1.3.1.2) bestehen, zum reduzierten Satz versteuert werden. Die alkoholischen Getränke und die gastgewerblichen Leistungen hingegen sind immer zum Normalsatz steuerbar.

Die zum reduzierten Satz steuerbaren Hauslieferungen und die zum Normalsatz steuerbaren alkoholischen Getränke werden getrennt in Rechnung gestellt (☞ Anhang 1, Beispiel 1a). Zudem empfiehlt es sich, die Umsätze aus Hauslieferungen (reduzierter Satz / Normalsatz für alkoholische Getränke) und die gastgewerblichen Umsätze (Normalsatz) getrennt zu erfassen und in den Geschäftsbüchern separat zu verbuchen.

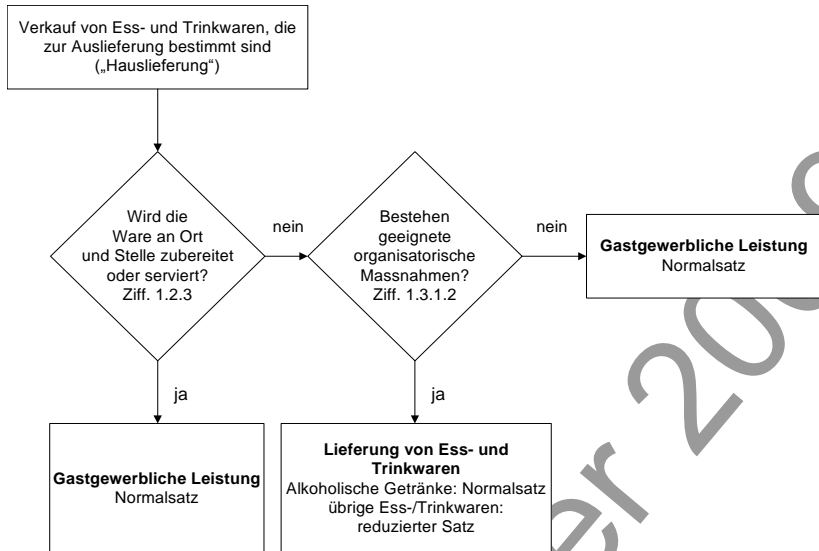
### 1.3.1.2 Geeignete organisatorische Massnahmen

Der Leistungserbringer trifft die organisatorischen Massnahmen in seinem Betrieb so, dass auf Grund der Belege (z.B. Lieferscheine, Rechnungen, Quittungen) festgestellt werden kann, ob eine gastgewerbliche Leistung oder eine Hauslieferung erbracht wurde. Solche Belege enthalten folgende Angaben:

- Name und Adresse des Leistungsempfängers;
- Datum der Leistung;
- Preis der Leistung;
- Art und Umfang der Leistung (mit oder ohne Zubereitung und Service);
- Zustelladresse beziehungsweise Ort der Leistung (sofern Zustelladresse und Adresse des Kunden unterschiedlich sind);
- der massgebende Steuersatz.

☞ Bezüglich korrekter Verwendung von Adressen und Rechnungsstellung orientiert Z 751 ff.

### 1.3.1.3 Schema zur Abklärung des anzuwendenden Steuersatzes bei einer „Hauslieferung“



### 1.3.2 Verkauf von Ess- und Trinkwaren zum Mitnehmen (Verkauf „über die Gasse“ / „Take away“)

#### 1.3.2.1 Begriff und steuerliche Behandlung

Um einen zum reduzierten Satz steuerbaren Verkauf von Ess- und Trinkwaren „über die Gasse“ / „Take away“ handelt es sich, wenn:

- der Kunde die Ess- und Trinkwaren mitnimmt und somit nicht im Betrieb des Leistungserbringers konsumiert und
- der Leistungserbringer zur Unterscheidung geeignete organisatorische Massnahmen getroffen hat.

**Indizien** für das Vorliegen eines Verkaufs „über die Gasse“ / „Take away“ können sein:

- der durch den Kunden bekannt gegebene Wille zum Mitnehmen der Ess- und Trinkwaren;
- die Art der Abgabe, also die verwendete Verpackung (z.B. Pizzas in Kartons verpackt, Kaffee im Pappbecher mit Deckel);
- unterschiedliche Preise zwischen den zum Mitnehmen bestimmten Ess- und Trinkwaren und der gastgewerblichen Leistung;
- die Abgabe von Ess- und Trinkwaren, die nicht für den unmittelbaren Verzehr geeignet sind (z.B. 500g Brot, Gewürze, Teemischungen, rohes Fleisch).



Besteht keine Konsumationseinrichtung (auch nicht ein einziger Tisch), an der die Kunden essen und trinken können, müssen keine organisatorischen Massnahmen (☞ Ziff. 1.3.2.2) getroffen werden.

### 1.3.2.2 Geeignete organisatorische Massnahmen

Die Verkäufe von Ess- und Trinkwaren „über die Gasse“ / „Take away“ sowie die gastgewerblichen Leistungen werden getrennt erfasst. Für den zum reduzierten Satz steuerbaren Verkauf von Ess- und Trinkwaren „über die Gasse“ / „Take away“ wird eine entsprechend programmierbare Kasse (z.B. Registrier- oder Spartenkasse) verwendet, die Kassastreifen/Coupons mit folgenden Angaben auszudrucken kann (☞ Anhang 1, Beispiel 2a):

- Name und Adresse sowie MWST-Nr. des Leistungserbringers;
- Datum des Verkaufs von Ess- und Trinkwaren „über die Gasse“ / „Take away“ beziehungsweise der gastgewerblichen Leistung;
- Artikel oder mindestens Warengruppe (z.B. Mineralwasser) sowie deren Preise und
- der für jeden Artikel beziehungsweise jede Artikelgruppe massgebende Steuersatz. Werden die Steuersätze codiert angegeben, können die Codes mit einer Legende erklärt werden.

☞ Bezüglich korrekter Verwendung von Adressen und Rechnungsstellung orientiert Z 751 ff.

Verfügt der Leistungserbringer nicht über eine solche Kasse, kann er die gastgewerblichen Leistungen und die Verkäufe von Ess- und Trinkwaren „über die Gasse“ / „Take away“ je auf separaten Kassen erfassen. Voraussetzung dafür ist, dass beide Kassen Kassastreifen/Coupons mit den vorgenannten Angaben ausdrucken können.



Für die Einhaltung der organisatorischen Massnahmen ist es unerlässlich, dass die Kassacoupons den Kunden abgegeben werden.

Die organisatorische Trennung bedingt zudem, dass die gastgewerblichen Umsätze und die Umsätze aus dem Verkauf von Ess- und Trinkwaren „über die Gasse“ / „Take away“ in den Geschäftsbüchern separat verbucht sind.

Trifft die steuerpflichtige Person alle organisatorischen Massnahmen, ist sie berechtigt, die Verkäufe von Ess- und Trinkwaren „über die Gasse“ / „Take away“ (jedoch ohne alkoholische Getränke) zum reduzierten Satz zu versteuern.

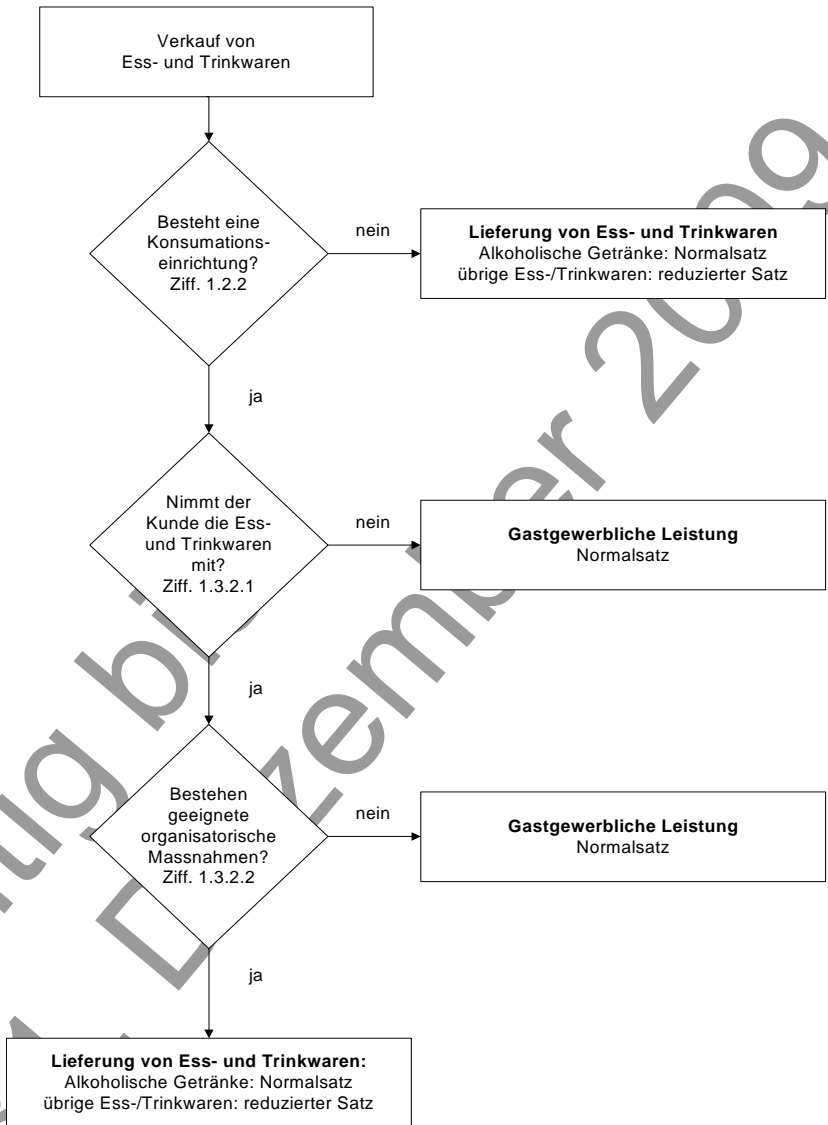


Können die organisatorischen Massnahmen nicht oder nur teilweise getroffen werden, sind die Verkäufe von Ess- und Trinkwaren „über die Gasse“ / „Take away“ als gastgewerbliche Leistung zum Normalsatz steuerbar.

- ☞ Näheres zu den geeigneten organisatorischen Massnahmen bei einer Bäckerei/Konditorei/Confiserie mit Tea-Room unter Ziff. 1.6.

Gültig bis  
31. Dezember 2009

### 1.3.2.3 Schema zur Abklärung des anzuwendenden Steuersatzes beim Verkauf von Ess- und Trinkwaren „über die Gasse“ / „Take away“ ohne Anwendung der Pauschalregelung (§ Ziff. 1.5)



## 1.4 Lieferungen von alkoholischen Getränken

Immer zum Normalsatz steuerbar ist die Abgabe von alkoholischen Getränken mit einem Alkoholgehalt von mehr als 0,5 Volumenprozent.

## 1.5 Pauschalregelung beim Verkauf „über die Gasse“ / „Take away“<sup>1</sup>

### 1.5.1 Voraussetzungen

Bei Vorhandensein von Konsumationseinrichtungen dürfen **gemischte Betriebe und Imbissbars/-stände sowie die Betreiber von Getränke-/Lebensmittelautomaten<sup>2</sup>** ihre zum Normalsatz steuerbaren gastgewerblichen Leistungen mit einer Pauschale abrechnen, sofern sie über **nicht mehr als 20 Sitz- oder Stehplätze** verfügen. Das Gleiche gilt beim Durchführen von bestimmten **Anlässen**. Alle übrigen Verkäufe von Ess- und Trinkwaren „über die Gasse“ / „Take away“ unterliegen grundsätzlich dem reduzierten Satz.

Diese Pauschalregelung hat den Vorteil, dass die organisatorischen Massnahmen bei Verkäufen „über die Gasse“ / „Take away“ nicht getroffen werden müssen (☞ Ziff. 1.3.2.2).

Die Anwendung der Pauschale ist **freiwillig**. Wenn sich eine steuerpflichtige Person für diese Vereinfachung entschliesst, ist diese Vorgehensweise während **mindestens eines ganzen Geschäfts- oder Kalenderjahres** anzuwenden.



Stehen den Kunden mehr als 20 Sitz- oder Stehplätze zur Verfügung, kann die Pauschalregelung nicht angewendet werden. Somit sind die organisatorischen Massnahmen zu treffen (☞ Ziff. 1.3.2.2 bzw. 1.6).

- **Gemischte Betriebe**

Als gemischte Betriebe gelten beispielsweise Bäckereien, Metzgereien, Tankstellenshops, Lebensmittelverkaufsstellen in Bädern und auf Campingplätzen sowie Kiosks, bei denen der eigentliche Ladenumsatz im Vergleich zum Take-away-Umsatz (zum unmittelbaren Konsum bestimmte Ess- und Trinkwaren) überwiegt. Das ist dann der Fall, wenn der Ladenumsatz mehr als 50% des Gesamtumsatzes ausmacht.

- **Imbissbars/-stände**

Als Imbissbars/-stände gelten beispielsweise Wurst-, Kebab-, Pizza- oder Poullet-Lokalitäten (inkl. Getränkeverkauf), Imbissbars/-stände in Bädern oder auf Campingplätzen, deren Take-away-Umsatz mehr als 50% des Gesamtumsatzes beträgt.

1 Praxisänderung in Kraft seit 1. Juli 2005;

Die Vereinfachung für Kiosks in Ziff. 1.5 der früheren Broschüre kann mit Erscheinen dieser Publikation nicht mehr angewendet werden.

2 Praxisänderung in Kraft seit 1. Januar 2007



- **Getränke-/Lebensmittelautomaten**

Die vorliegende Regelung gilt für sämtliche Arten von Getränke- und Lebensmittelautomaten, mit Ausnahme jener in Betrieben des Hotelgewerbes (☞ Ziff. 7.6) und in gastgewerblichen Betrieben mit mehr als 20 Sitz- oder Stehplätzen (☞ Ziff. 1.5.3).

- **Anlässe**

Unter dem Begriff „Anlässe“ sind Veranstaltungen aller Art zu verstehen, bei denen sich die Besucherinnen und Besucher während einer kurzen, vorbestimmten Zeit (in der Regel in der Pause) verpflegen können. Dazu gehören beispielsweise Film-, Theater- und Zirkusvorführungen, Konzerte, Shows und Sonderveranstaltungen wie Fussball- oder Eishockeyspiele, mit einem zeitlich festgelegten, programmässigen Ablauf (Beginn, Pausen, Ende).



Anlässe, bei denen sich die Besucher über eine längere Dauer – meist während des ganzen Anlasses – verpflegen können (z.B. Sportturniere, Film- oder Musikfestivals), dürfen die Pauschalregelung nicht anwenden.

## 1.5.2 Anwendung der Pauschalregelung Gemischte Betriebe

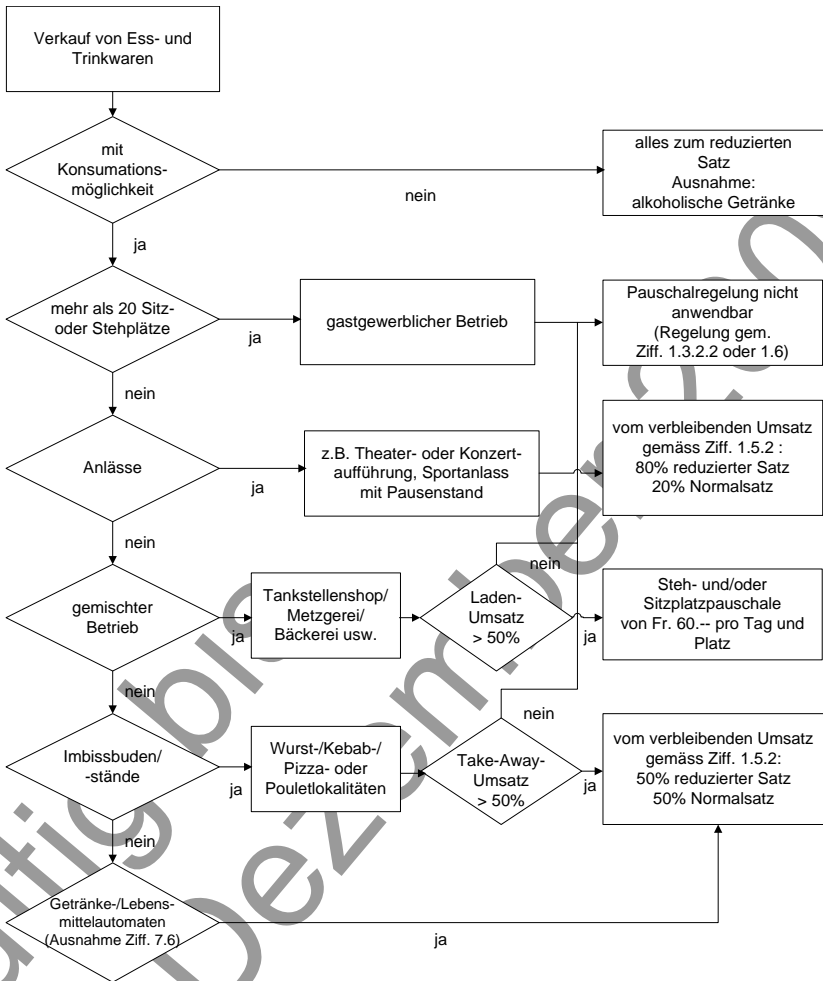
Die zum Normalsatz steuerbaren Umsätze aus gastgewerblichen Leistungen können mit einer Steh- und/oder Sitzplatzpauschale von **60 Franken<sup>3</sup> pro Tag** (an dem der Betrieb geöffnet hat) **und pro Platz** ermittelt und versteuert werden.

### Imbissbars/-stände, Getränke-/Lebensmittelautomaten und Anlässe

In einem **ersten Schritt** werden die zum Normalsatz steuerbaren Umsätze aus dem Verkauf von alkoholischen Getränken, Raucherwaren und Ähnlichem aufgrund einer Zuschlagskalkulation ermittelt und versteuert. Voraussetzung dafür ist die Erfassung des entsprechenden Warenaufwandes auf separaten Konti. Die derart ermittelten Umsätze werden in einem **zweiten Schritt** vom Gesamtumsatz (für Ess- und Trinkwaren, Raucherwaren usw.) in Abzug gebracht. Vom verbleibenden Umsatz sind bei **Imbissbars/-ständen und Getränke-/Lebensmittelautomaten** 50% zum Normalsatz und 50% zum reduzierten Satz, bei **Anlässen** 20% zum Normalsatz und 80% zum reduzierten Satz zu versteuern.

## 1.5.3

### Schema zur Abklärung des anzuwendenden Steuersatzes beim Verkauf „über die Gasse“ / „Take away“ bei Anwendung der Pauschalregelung



## 1.6

### Bäckerei/Konditorei/Confiserie mit Tea-Room

Bei einer Bäckerei/Konditorei/Confiserie mit Tea-Room (nachfolgend Bäckerei genannt) gelten für die geeigneten organisatorischen Massnahmen im Sinne von Ziff. 1.3.2.2 folgende Regelungen:

- Die Einnahmen aus dem Verkauf von Lebensmitteln und Getränken, die von den Kunden im Tea-Room konsumiert werden, sind als Entgelt für die gastgewerbliche Leistung zum Normalsatz steuerbar. Dies gilt ungeachtet dessen, ob der Gast die Lebensmittel in der Bäckerei selbst abholt oder ob ihm diese durch das Personal des Tea-Rooms serviert werden.

- Der Verkauf von Lebensmitteln und Getränken an jene Kunden, welche die Lebensmittel nicht im Tea-Room konsumieren, ist hingegen zum reduzierten Satz steuerbar (mit Ausnahme der alkoholischen Getränke).
- Die Umsätze sind getrennt zu ermitteln und in den Geschäftsbüchern separat auszuweisen (z.B. Umsatz Bäckerei und Umsatz Tea-Room).

Bezüglich der **getrennten Ermittlung** der Umsätze für das Tea-Room und die Bäckerei stehen der steuerpflichtigen Person folgende Möglichkeiten offen:

- Die dem Tea-Room-Gast aus der Bäckerei mitgegebenen Lebensmittel zur Konsumation im Tea-Room können auf einer entsprechend programmierbaren Kasse (z.B. Registrier- oder Spartenkasse) oder an einer zweiten Ladenskasse erfasst werden. Die Anforderungen an die Kassastreifen/Coupons gemäss Ziff. 1.3.2.2 gelten sinngemäss.
- Dem Tea-Room-Gast können für die aus der Bäckerei mitgegebenen Lebensmittel zur Konsumation im Tea-Room Bezugschecks abgegeben werden. Der Kunde bezahlt anschliessend diese Lebensmittel beim Service-Personal aufgrund der Bezugschecks. Eine fortlaufend vornummerierte Kopie dieser Bezugschecks wird aufbewahrt. Die entsprechenden Einnahmen werden täglich addiert und das Total als gastgewerblicher Umsatz (Normalsatz) verbucht.



Verfügt das Tea-Room über weniger als 20 Sitz- oder Stehplätze, kann die Pauschalregelung angewendet werden (☞ Ziff. 1.5).<sup>4</sup>

## 2. **Verpflegung des Personals, der Familien- und Firmenangehörigen; Bewirtung bestimmter Personengruppen; Abgabe von Geschenken**

### 2.1 **Grundsätzliches**

Bei der Verpflegung des Personals und der Familienangehörigen sowie bei der Bewirtung bestimmter Personengruppen wird in mehrwertsteuerrechtlicher Hinsicht grundsätzlich unterschieden, ob es sich um eine entgeltliche oder unentgeltliche Leistung handelt.

☞ Über die Abgrenzungskriterien orientiert die Broschüre Eigenverbrauch.

Aus den nachfolgenden Ausführungen geht hervor, wie die einzelnen Verpflegungsleistungen bezüglich Bemessungsgrundlage und Steuersatz zu behandeln sind.

## 2.2

### 2.2.1

#### Verpflegung in gastgewerblichen Betrieben Verpflegung des Einzelfirmeninhabers, dessen Familienangehörigen, des Personals sowie anderer Firmenangehöriger

Die effektive Ermittlung des Werts der Verpflegung des Personals, der Familienangehörigen sowie der anderen nachstehend genannten Personen ist für Betriebe im Gastgewerbe in der Regel äusserst schwierig, sehr aufwendig und kann bei MWST-Kontrollen zu Korrekturen führen. Aus diesem Grund anerkennt die ESTV im Sinne einer annäherungsweise Ermittlung die Werte gemäss Merkblatt N1/2007 der Direkten Bundessteuer (<sup>5</sup> Anhang 3).

Wenn eine steuerpflichtige Person diese Vereinfachung nicht anwenden möchte, kann sie die Versteuerung effektiv vornehmen. In diesem Fall führt sie geeignete, leicht überprüfbare Aufzeichnungen.

Macht die steuerpflichtige Person von der Vereinfachung Gebrauch, gelten die im Merkblatt N1/2007 der Direkten Bundessteuer aufgelisteten Pauschalbeträge (z.B. für Erwachsene 6'480 Franken pro Jahr bzw. 540 Franken pro Monat). Diese Ansätze, die als brutto (inkl. MWST) zu verstehen sind, können auch auf die einzelnen Mahlzeiten aufgeteilt werden. In diesem Fall gelten pro Mahlzeit und Person die folgenden Beträge:

- Frühstück Fr. 3.00
- Mittagessen Fr. 8.00<sup>5</sup>
- Nachtessen Fr. 7.00<sup>6</sup>

Die mit obigen Ansätzen ermittelten Beträge deklariert die steuerpflichtige Person mindestens einmal pro Jahr als Eigenverbrauch und versteuert diese zum jeweiligen Steuersatz.

Ob die Jahres- beziehungsweise Monatspauschale oder die Mahlzeitenansätze gewählt werden, ist der einzelnen steuerpflichtigen Person überlassen. Es wird aus Gründen der administrativen Vereinfachung empfohlen, bei **Festangestellten** die Jahres- beziehungsweise Monatspauschalen und bei **Teilzeitangestellten** die Mahlzeitenansätze anzuwenden.

Bei **Einzelfirmeninhabern** und **nicht im Betrieb mitarbeitenden Familienangehörigen** sind die Jahres- oder Monatspauschalen anzuwenden, da die jeweiligen Beträge unterschiedlichen Steuersätzen unterliegen.

Bei der Versteuerung der vorgenannten Beträge kommt es darauf an, welche Personen verpflegt werden. Je nach Personengruppe kommen unterschiedliche Steuersätze zu Anwendung.

<sup>5</sup> Praxisänderung in Kraft seit 1. Januar 2007

<sup>6</sup> Praxisänderung in Kraft seit 1. Januar 2007

Dabei gilt es die folgenden Personengruppen zu unterscheiden:

- **Verpflegung des Einzelfirmeninhabers und seiner nicht im Betrieb mitarbeitenden Familienangehörigen:**

Die obgenannten Beträge sind zu einem Drittel zum Normalsatz und zu zwei Dritteln zum reduzierten Satz zu versteuern. Bei Kindern bis 13 Jahren ist der gesamte massgebende Betrag zum reduzierten Satz steuerbar.

Allfällige Entnahmen von Tabakwaren unterliegen immer der MWST zum Normalsatz.

- **Verpflegung des Personals (inkl. der im Betrieb mitarbeitenden Familienangehörigen des Einzelfirmeninhabers) sowie andere Firmenangehörige (z.B. Teilhaber von Personengesellschaften, Aktionäre, Stammanteilinhaber):**

Der gesamte Betrag ist zum Normalsatz steuerbar.

Die pauschale Ermittlung für die Verpflegung des Personals (inkl. der im Betrieb mitarbeitenden Familienangehörigen des Einzelfirmeninhabers) und der anderen Firmenangehörigen kann jedoch nicht angewendet werden, wenn:

- für die Verpflegung mehr bezahlt werden muss als die Ansätze im Merkblatt N1/2007 beziehungsweise die daraus abgeleiteten Tagesansätze.

In diesem Fall ist das vereinnahmte Entgelt zum Normalsatz steuerbar.

- Die Mahlzeiten fertig zubereitet bei Dritten bezogen werden.

In diesem Fall ist der Wert der bezogenen Mahlzeiten (Bezugspreis) zum Normalsatz steuerbar.

## **2.2.2 Bewirtung bestimmter Personengruppen (Maisonbuchungen)**

### **2.2.2.1 Grundsätzliches**

Im Gastgewerbe werden aus den verschiedensten Gründen Personen gratis verpflegt. Diese Gratisleistungen werden als sogenannte Maisonbuchungen erfolgsneutral erfasst. In der Praxis sind die folgenden kostenlosen Verpflegungen denkbar:

- Gratisverpflegung von Freunden, Bekannten und Verwandten;
- Gratisverpflegung von Reiseleitern, Buschauffeuren und Stammgästen;
- Kostenlose Probeessen;
- Gratisverpflegung von Mitarbeitern von Reisebüros, Fluggesellschaften und Lieferanten;

- Geschenke, die nicht im Rahmen einer gastgewerblichen Leistung abgegeben werden (z.B. eine Flasche Wein aus dem Weinkeller), an Bekannte, Freunde und Verwandte.

### 2.2.2.2 **Gratisverpflegung von Freunden, Bekannten und Verwandten sowie die Abgabe von Geschenken im Rahmen einer gastgewerblichen Leistung**

Bei der Gratisverpflegung von Freunden, Bekannten und Verwandten sowie bei der Abgabe von Geschenken im Rahmen einer gastgewerblichen Leistung handelt es sich um unentgeltliche Zuwendungen. Bis zum Betrag von 300 Franken pro Empfänger und Jahr ist auf solchen Zuwendungen keine Eigenverbrauchssteuer geschuldet. Es gilt jedoch zu beachten, dass bei Zuwendungen in Form von Ess- und Trinkwaren 50% vom Vorsteuerabzugsrecht ausgeschlossen sind.

Die Grenze von 300 Franken ist als Freigrenze und nicht als Freibetrag zu verstehen. Wird dieser Betrag überschritten, sind die Zuwendungen vollumfänglich im Eigenverbrauch zu versteuern, d.h. es ist nicht nur der 300 Franken übersteigende Betrag zu berücksichtigen. In diesem Fall ist die Vorsteuerabzugskürzung von 50% nicht vorzunehmen.

Bei selbst hergestellten, neuen beweglichen Gegenständen wird die Eigenverbrauchssteuer vom Einkaufspreis der Bestandteile (z.B. Salatsauce, Sauce Bolognaise, Konfitüre usw.) zuzüglich eines kaufmännisch kalkulierten Mietwerts für die bei der Herstellung eingesetzten Anlagegüter und Betriebsmittel – d.h. für die Ingebrauchnahme der Infrastruktur – im Zeitpunkt der Entnahme entrichtet. Besteuert wird nur jener Teil, der zum Vorsteuerabzug berechtigte. Im Sinne einer Vereinfachung kann der Mietwert für die Ingebrauchnahme der Infrastruktur mit einem Zuschlag von 10% auf dem eingekauften Material berechnet werden.

☞ Mehr dazu in der Broschüre Eigenverbrauch.

### 2.2.2.3 **Gratisverpflegung von Reiseleitern, Buschauffeuren und Stammgästen**

Werden bei Gruppenreisen **Reiseleiter und Buschauffeure** unentgeltlich verpflegt, sind diese Leistungen einem Naturalrabatt gleichgestellt. Es ist deshalb keine Eigenverbrauchssteuer geschuldet. Die Aufwendungen berechtigen im Rahmen von Artikel 38 MWSTG zum Vorsteuerabzug. Die Vorsteuerabzugskürzung von 50% ist nicht vorzunehmen.

Die Gratisverpflegung von **Stammgästen** gilt als Naturalrabatt. Es ist deshalb keine Eigenverbrauchssteuer geschuldet. Die Aufwendungen berechtigen im Rahmen von Artikel 38 MWSTG zum Vorsteuerabzug. Die Vorsteuerabzugskürzung von 50% ist nicht vorzunehmen.

#### 2.2.2.4 **Kostenlose Probeessen (z.B. für eine Hochzeit)<sup>7</sup>**

Bei einem kostenlosen Probeessen (z.B. für eine Hochzeit) handelt es sich um ein Warenmuster zu Zwecken des Unternehmens. Es ist deshalb keine Eigenverbrauchssteuer geschuldet. Die Aufwendungen berechtigen im Rahmen von Artikel 38 MWSTG zum Vorsteuerabzug. Die Vorsteuerabzugskürzung von 50% ist nicht vorzunehmen.

#### 2.2.2.5 **Gratisverpflegung von Mitarbeitern von Reisebüros, Fluggesellschaften und Lieferanten**

##### a) **Mitarbeiter von Reisebüros und Fluggesellschaften:<sup>8</sup>**

Bei der kostenlosen Verpflegung der Mitarbeiter von Reisebüros und Fluggesellschaften handelt es sich um ein Warenmuster zu Zwecken des Unternehmens. Es ist deshalb keine Eigenverbrauchssteuer geschuldet. Die Aufwendungen berechtigen im Rahmen von Artikel 38 MWSTG zum Vorsteuerabzug. Die Vorsteuerabzugskürzung von 50% ist nicht vorzunehmen.

##### b) **Mitarbeiter der Lieferanten:**

Bei der Gratisverpflegung von Mitarbeitern der Lieferanten handelt es sich um unentgeltliche Zuwendungen. Bis zum Betrag von 300 Franken pro Empfänger und Jahr ist auf solchen Zuwendungen keine Eigenverbrauchssteuer geschuldet. Es gilt jedoch zu beachten, dass bei Zuwendungen in Form von Ess- und Trinkwaren 50% vom Vorsteuerabzugsrecht ausgeschlossen sind.

Die Grenze von 300 Franken ist als Freigrenze und nicht als Freibetrag zu verstehen. Wird dieser Betrag überschritten, sind die Zuwendungen vollumfänglich im Eigenverbrauch zu versteuern, d.h. es ist nicht nur der 300 Franken übersteigende Betrag zu berücksichtigen. In diesem Fall ist die Vorsteuerabzugskürzung von 50% nicht vorzunehmen.

<sup>8</sup> Informationen zur Ermittlung des Werts bei der Gratisabgabe von selbst hergestellten, neuen beweglichen Gegenständen unter Ziff. 2.2.2.2.

#### 2.2.2.6 **Geschenke, die nicht im Rahmen einer gastgewerblichen Leistung abgegeben werden**

Bei solchen Geschenken, wie beispielsweise einer Flasche Wein aus dem Weinkeller, einem Zapfenzieher oder einer Küchenschürze, handelt es sich um unentgeltliche Zuwendungen. Bis zum Betrag von 300 Franken pro Empfänger und Jahr ist auf solchen Zuwendungen keine Eigenverbrauchssteuer geschuldet. Es gilt jedoch zu beachten, dass bei Zuwendungen in Form von Ess- und Trinkwaren 50% vom Vorsteuerabzugsrecht ausgeschlossen sind.

Die Grenze von 300 Franken ist als Freigrenze und nicht als Freibetrag zu verstehen. Wird dieser Betrag überschritten, sind die Zuwendungen vollumfänglich im

7 Praxispräzisierung

8 Praxisänderung per 1. Januar 2008

Eigenverbrauch zu versteuern, d.h. es ist nicht nur der 300 Franken übersteigende Betrag zu berücksichtigen. In diesem Fall ist die Vorsteuerabzugskürzung von 50% nicht vorzunehmen.

☞ Informationen zur Ermittlung des Werts bei der Gratisabgabe von selbst hergestellten, neuen beweglichen Gegenständen unter Ziff. 2.2.2.2.

### 2.3 **Verpflegung in nicht gastgewerblichen Betrieben**

Bezüglich der Verpflegung in nicht gastgewerblichen Betrieben sind die Ausführungen unter Z 313 ff. zu beachten. Dort finden sich Informationen zur Mehrwertsteuerrechtlichen Behandlung von selbst oder von Dritten betriebenen Personalrestaurants, zur Verpflegung am Familientisch, zu den Getränke-/Lebensmittelautomaten sowie zur Gratisbewirtung von Kunden.

### 3. **Verpflegung in Kantinen, Schulmensen, Bildungszentren**

Die MWST wird vom Entgelt berechnet (Art. 33 MWSTG). Zum Entgelt gehört alles, was der Leistungsempfänger oder an seiner Stelle ein Dritter als Gegenleistung für die Lieferung oder Dienstleistung aufwendet einschliesslich „Spenden“, die unmittelbar den einzelnen Umsätzen des Empfängers als Gegenleistung zugeordnet werden können.

Wenn der Betreiber einer Kantine in Schulmensen, Bildungszentren, Ferienheimen usw. Zuschüsse oder Beiträge zum Defizitausgleich erhält, handelt es sich um zusätzliches Entgelt. Dieses Entgelt unterliegt der MWST zum Normalatz.

#### **Beispiele**

- *Ein Unternehmen übernimmt Ende Jahr das Defizit der Betriebskantine, die von einem Dritten betrieben wird.*
- *Ein Unternehmen bezahlt die Löhne der Angestellten der Betriebskantine, die von einem Dritten betrieben wird.*
- *Pro Mittagessen in der Mensa bezahlt der Kanton an den Betreiber der Kantine einen Beitrag von 5 Franken.*

### 4. **Diverse andere Leistungen im Gastgewerbe**

#### 4.1 **Musik-, Zigaretten-, Spiel- und sonstige Automaten sowie Betrieb von Bowling-, Kegelbahnen, Billardtischen und Dart**

##### **a) Automaten für Musik, Zigaretten, Spiele, Zeitungen usw.:**

- Stellt ein Automatenbetreiber in einem Restaurant oder einem Hotel Automaten auf, so erzielt nur der Automatenbetreiber selber Umsätze aus dem Betrieb solcher Automaten. Die nachfolgenden Ausführungen gelten folglich einzig für den Automatenbetreiber, nicht jedoch für den Betreiber, bei dem die Automaten aufgestellt wurden.



Der **Automatenbetreiber** hat die Einnahmen aus Automaten wie folgt zu versteuern:

Musik-, Raucherwaren- sowie Geschicklichkeitsspielautomaten (z.B. Tischfussball, Billard, Flipper, Videogames) und Automaten für alkoholische Getränke und Nonfood-Artikel:

Die Einnahmen sind immer zum Normalsatz zu versteuern.

Bei (Geschicklichkeits-)Geldspielautomaten gilt der im Gerät verbleibende Spielertrag (die Differenz zwischen den Spieleinsätzen und den ausbezahlten Gewinnen) als steuerbares Entgelt.<sup>9</sup>

Automaten für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher und Blumen:

Die Einnahmen aus Automaten für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher und Blumen sind zum reduzierten Satz zu versteuern.

- Steuerbare Leistungen beim **Gastwirt oder Hotelier**: Provisionen (z.B. in Form von Umsatzbeteiligungen), die der Gastwirt oder Hotelier von einem Automatenbetreiber für das Aufstellen von Geräten erhält, sind beim Gastwirt oder Hotelier zum Normalsatz steuerbar.

**b) Billard, Dart, Kegeln und Bowling sowie Vermietung dieser Anlagen:**

- Beim Billard, Dart, Kegeln und Bowling handelt es sich um sportliche Tätigkeiten. Die Entgelte zur Teilnahme an solchen Veranstaltungen sind gemäss Artikel 18 Ziffer 15 MWSTG von der MWST ausgenommen.
- Die Vermietung von Bowling- oder Kegelbahnen ist gemäss Artikel 18 Ziffer 21 Buchstabe d MWSTG von der MWST ausgenommen. Es handelt sich um die Vermietung einer Sportanlage.
- Die Vermietung von Billardtischen oder Dartscheiben ist hingegen zum Normalsatz steuerbar, da ein Raum mit Billardtischen oder Dartscheiben nicht als Sportanlage betrachtet wird. Das Mietentgelt ist selbst dann zum Normalsatz steuerbar, wenn die Vermietung an den Veranstalter eines Turniers oder an einen Verein für das Training erfolgt.



Einnahmen aus Getränke- und Lebensmittelautomaten (Esswaren und Getränke mit oder ohne Alkohol) in gastgewerblichen Betrieben mit mehr als 20 Sitz- oder Stehplätzen gelten immer als gastgewerbliche Leistung und sind zum Normalsatz steuerbar.

## 4.2 Vermietung von Räumlichkeiten im Hotel- und Gastgewerbe

Das Entgelt aus der Vermietung von Räumlichkeiten (z.B. Saal oder Küche) im Hotel- und Gastgewerbe unterliegt der MWST zum Normalsatz (☞ Ziff. 8.8).

## 4.3 Veranstaltungen wie Theateraufführungen, Musik- und Tanzabende

### 4.3.1 Grundsätzliches

Die Umsätze aus solchen kulturellen Aufführungen sind von der MWST ausgenommen, sofern die Darbietungen unmittelbar vor Publikum erbracht werden und hierfür ein besonderes Entgelt (in der Regel Eintritt) verlangt wird (Art. 18 Ziff. 14 MWSTG). Auf den entsprechenden Aufwendungen besteht kein Anspruch auf Vorsteuerabzug.

Eintrittsgelder zum Besuch von kommerziellen Ausstellungen unterliegen hingegen der MWST zum Normalsatz. Als solche sind nebst den bekannten Warenmessen auch Ausstellungen zu verstehen, die der Bekanntmachung von Produkten dienen.<sup>10</sup>

### 4.3.2 Besonderes im Zusammenhang mit Eintrittsbilletten

Das vom Publikum entrichtete Entgelt für die kulturelle Darbietung ist dann von der MWST ausgenommen, wenn es ausschliesslich die kulturelle Darbietung und nicht zusätzliche steuerbare Leistungen beinhaltet. Nicht von Bedeutung ist, ob dem Besucher für den Eintritt ein Billett, ein Kunststoff-Armband oder ein anderes Abzeichen (z.B. Plakette) abgegeben wird. Entscheidend ist allein, dass der Besucher mit dem nicht anderweitig verwendbaren Gegenstand das Zutrittsrecht zur kulturellen Veranstaltung beanspruchen kann.<sup>11</sup>

Dies ist nicht der Fall, wenn der Besucher beispielsweise für das Zutrittsrecht ein Trinkglas kaufen muss. Ein solches Entgelt für einen anderweitig verwendbaren Gegenstand ist – unter Berücksichtigung der nachstehenden 10-Prozent-Regel – zum Normalsatz steuerbar.

Ebenso liegt eine zum Normalsatz steuerbare Leistung vor, wenn ein von einem Gastwirt engagierter Künstler auftritt und der Wirt keinen für die Gäste erkennbaren, separat ausgewiesenen Zuschlag auf der Konsumation erhebt. Wenn er also den Zuschlag in die Konsumationspreise einrechnet, d.h. spezielle Getränke- und Speisekarten mit höheren Preisen auflegt.

### 4.3.3 10-Prozent-Regel

Sind im Rahmen eines Eintrittes zu kulturellen Darbietungen steuerbare Leistungen enthalten (z.B. Getränke und Verpflegung, Beherbergungs- oder Beförderungsleistungen, Parkplätze) und werden diese auf dem Eintrittsbillett oder der Rechnung nicht gesondert ausgewiesen, wird bezüglich der Besteuerung wie folgt unterschieden:

<sup>10</sup> Praxispräzisierung

<sup>11</sup> Praxispräzisierung

- Beträgt der Anteil der steuerbaren Leistungen aufgrund interner Aufzeichnungen nicht mehr als 10% des gesamten Eintrittspreises, sind die gesamten Eintrittsgelder – ohne Anspruch auf Vorsteuerabzug – von der MWST ausgenommen. Die steuerbaren Leistungen können wie die von der MWST ausgenommenen (kulturellen) Hauptleistungen behandelt werden.

Wird das Entgelt für die kulturelle Darbietung freiwillig versteuert (☞ Option Ziff. 10.7), unterliegt das Gesamtentgelt dem reduzierten Satz. Auf den entsprechenden Aufwendungen besteht der Anspruch auf Vorsteuerabzug.<sup>12</sup>

- Übersteigt der steuerbare Anteil 10% des gesamten Eintrittspreises, kann kein besonderes Entgelt für die kulturelle Dienstleistung mehr angenommen werden. Die gesamten Eintrittsgelder sind grundsätzlich mit Anspruch auf vollen Vorsteuerabzug zum Normalsatz steuerbar. Dabei ist nicht von Bedeutung, ob die Eintritte freiwillig der MWST unterstellt wurden oder nicht.<sup>13</sup>



Da der steuerpflichtige Leistungsempfänger auf den Kosten für Verpflegung und Getränke den Vorsteuerabzug nur zu 50% geltend machen kann (Art. 38 Abs. 5 MWSTG), ist er berechtigt zu verlangen, dass ihm sein Leistungserbringer den Wert der entsprechenden Leistungen bekannt gibt.<sup>14</sup>

Die Garderobe sowie die Abgabe von Veranstaltungsprogrammen gelten als Nebenleistung zur Hauptleistung (Eintritt), sofern sie im Eintrittspreis inbegriffen sind. Werden diese Leistungen gesondert in Rechnung gestellt, sind sie zum massgebenden Satz steuerbar.

#### 4.4 Kunstwerke

Nach Artikel 18 Ziffer 16 MWSTG sind kulturelle Dienstleistungen und Lieferungen von Gegenständen durch deren Urheberinnen und Urheber wie beispielsweise Schriftsteller, Komponisten, Filmschaffende, Kunstmaler und Bildhauer von der MWST ausgenommen.

Werden jedoch solche Kunstgegenstände durch den Kunsthandel verkauft, sind diese Umsätze zum Normalsatz steuerbar.

##### **Beispiel**

*Ein Künstler stellt seine Werke in einem gastgewerblichen Betrieb aus und verkauft diese im eigenen Namen an Gäste des Restaurants. Der Gastwirt erhält pro verkauftes Bild eine Provision („finder's fee“). Diese Provision ist zum Normalsatz steuerbar.*

<sup>12</sup> Praxispräzisierung

<sup>13</sup> Praxispräzisierung

<sup>14</sup> Praxisänderung per 1. Januar 2008

*Verkauft hingegen der Gastwirt ein solches Werk im eigenen Namen, aber für Rechnung des Künstlers, ist der gesamte Verkaufspreis und eine allfällige Provision zum Normalsatz steuerbar (indirekte Stellvertretung).*

☞ Mehr dazu in der Broschüre Kultur und unter Z 190 ff.

#### **4.5 Gastgewerbliche Leistungen an ein Reisebüro**

Werden gastgewerbliche Leistungen (z.B. Verpflegung einer Reisegruppe am Mittag) an ein Reisebüro erbracht, das diese im eigenen Namen an seine Kunden weiterverkauft, versteuert der Gastwirt das vom Reisebüro bezahlte Entgelt zum Normalsatz.

Provisionen, die der Gastwirt für das Zuführen von Kunden an Reisebüros, Verkehrsvereine usw. ausrichtet, gelten nicht als Entgeltsminderung. Solche Zahlungen werden als Aufwand verbucht.

Der Gastwirt kann die Vorsteuer auf den Provisionen geltend machen, sofern die Belege den Anforderungen von Artikel 37 MWSTG genügen. Als Beleg kann eine Rechnung des Reisebüros, Verkehrsvereins oder eine Gutschrift des Gastwirts dienen.

☞ Mehr dazu in Ziff. 7.7.2.

Hat das Reisebüro seinen Sitz im Ausland, handelt es sich um einen steuerbaren Bezug von Dienstleistungen von einem Unternehmen mit Sitz im Ausland.

☞ Näheres dazu im Merkblatt Grenzüberschreitende Dienstleistungen.

#### **4.6 Blumenverkäufe und Tischdekorationen**

Werden Blumen von einem Dritten im Restaurant zum Kauf angeboten, liegt eine Lieferung zwischen dem Dritten und dem Gast vor.

Die Tischdekoration gehört, unabhängig davon, ob sie im Konsumationspreis eingeschlossen ist oder separat fakturiert wird, zum Entgelt für die gastgewerbliche Leistung und unterliegt der MWST zum Normalsatz.

#### **4.7 Debouren**

Unter Debouren werden Auslagen verstanden, die der Gastwirt für seine Gäste für kleine Besorgungen wie beispielsweise Blumen, Geschenke oder Taxi tätigt. Eine Vermittlung liegt dann vor, wenn die Lieferung oder Dienstleistung ausdrücklich im Namen und für Rechnung des Leistungserbringers stattfindet.

Eine solche Vermittlung liegt auch dann vor, wenn der Gastwirt beziehungsweise Hotelier dem Gast diese Auslagen unter der Position „Debouren“ in Rechnung stellt. Voraussetzung zur Annahme einer direkten Stellvertretung ist in diesem Fall jedoch, dass

- der betreffende Kreditorenbeleg am Doppel der Kundenrechnung angeheftet ist oder sich auf andere Weise schnell und zuverlässig dem entsprechenden Beleg zuordnen lässt und
- der Gastwirt beziehungsweise Hotelier keinen Vorsteuerabzug auf diesen Auslagen vorgenommen hat.

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, hat der Gastwirt beziehungsweise Hotelier das gesamte Entgelt zum massgebenden Satz zu versteuern.<sup>15</sup>

#### 4.8 **Taxe für die Verlegung der Polizeistunde**

Ist der Gastwirt nach den örtlichen Bestimmungen abgabepflichtig, gehört die seinem Gast weiterverrechnete Taxe als Kostenfaktor zum steuerbaren Entgelt. Dies selbst dann, wenn die Taxe gesondert in Rechnung gestellt wird.

#### 4.9 **Lieferverträge (z.B. Bierverträge)**

Zwischen (Bier-, Wein-, Mineralwasser-, Lebensmittel-) Lieferanten und gastgewerblichen Betrieben werden oft Lieferverträge abgeschlossen, die dem Lieferanten das exklusive Lieferrecht für eine bestimmte Dauer einräumen. Als Gegenleistung für die Einräumung dieses Rechts erhält der Gastgewerbebetrieb eine Geldzahlung (z.B. zinsloses oder verzinsliches Darlehen, Einmalzahlung) oder eine Sachleistung (z.B. Buffetanlage, Kühlschränke, Getränkeautomaten).

Ein solcher Liefervertrag ist üblicherweise auf eine bestimmte jährliche Abnahmemenge ausgelegt (z.B. 100 Hektoliter Bier). Aufgrund dieser Abnahmemenge wird der Rabatt festgelegt, den der Gastwirt auf dem Gastpreis beim Bezug des entsprechenden Produktes erhält.

Diese Leistungen werden vom Gastwirt steuerlich wie folgt behandelt:

- **Rückzahlbares, verzinsliches Darlehen**

Das Darlehen wird vom Gastwirt als Passivdarlehen verbucht. Weder das Darlehen noch der Zins haben steuerliche Auswirkungen.

- **Rückzahlbares, zinsloses Darlehen<sup>16</sup>**

Das Darlehen wird vom Gastwirt als Passivdarlehen verbucht. Der nicht zu bezahlende Zins stellt grundsätzlich das Entgelt dafür dar, dass er dem Liefere-

<sup>15</sup> Praxispräzisierung

<sup>16</sup> Praxisänderung in Kraft seit 1. Januar 2005

ranten das exklusive Lieferrecht einräumt. Der nicht zu bezahlende Zins ist jedoch nicht zu versteuern.

- **Einmalzahlung**<sup>17</sup>

Diese Einmalzahlung wird beim Gastwirt passiviert. Der jährliche Anteil ist aufgrund der Vertragsdauer der Erfolgsrechnung gutzuschreiben. Der so ermittelte Betrag wird während der Vertragsdauer einmal pro Jahr als Entgelt für das dem Lieferanten eingeräumte Exklusivrecht zum Normalsatz versteuert. Bei Vorliegen eines Beleges gemäss Artikel 37 MWSTG kann der Lieferant den Vorsteuerabzug vornehmen.

- **Sachleistungen**<sup>18</sup>

Der Lieferant stellt dem Gastwirt beispielsweise eine Buffetanlage „gratis“ zur Verfügung, weil er mit dem Lieferanten eine exklusive Bezugsverpflichtung eingeht. Der Gegenstand bleibt im Eigentum des Lieferanten („Gratis“-Vermietung) oder geht nach Ablauf der Vertragsdauer ins Eigentum des Gastwirtes über („Gratis“-Verkauf).

Zunächst hat der Gastwirt den Wert der fertig montierten Anlage durch die Anzahl Jahre der Vertragsdauer zu dividieren. Der so ermittelte jährliche Wert ist während der Vertragsdauer einmal pro Jahr als Entgelt für das dem Lieferanten eingeräumte Exklusivrecht zu verbuchen und zum Normalsatz zu versteuern. Bei Vorliegen eines Beleges gemäss Artikel 37 MWSTG kann der Lieferant den Vorsteuerabzug vornehmen.

Aus mehrwertsteuerrechtlicher Sicht spielt es keine Rolle, ob der Gegenstand am Schluss der Vertragsdauer im Eigentum des Lieferanten bleibt oder nicht.

- **Mehr- oder Mindervergütungen durch oder an den Lieferanten**<sup>19</sup>

Wenn der Gastwirt **mehr** als die vereinbarte Abnahmemenge **bezieht**, vergütet ihm der Lieferant Ende Jahr in Abhängigkeit des mengenmässigen Mehrbezugs einen bestimmten Betrag. Diese Vergütung stellt beim Gastwirt einen Umsatzbonus (Aufwandminderung) dar. Der Lieferant kann eine Entgeltsminderung geltend machen und der Gastwirt setzt entsprechend seinen Vorsteuerabzug herab.

Wenn der Gastwirt **weniger** als die vereinbarte Abnahmemenge **bezieht**, stellt der Lieferant eine Nachforderung. Die vom Gastwirt bezogene Leistung wird deshalb teurer. Der Gastwirt kann die Vorsteuer auf der Nachforderung geltend machen, sofern der Beleg den Anforderungen von Artikel 37 MWSTG genügt.

17 Praxispräzisierung

18 Praxispräzisierung

19 Praxispräzisierung

## Beherbergungsleistungen

### 5. Begriff Hotellerie/Parahotellerie

Beherbergungsleistungen sind gemäss Artikel 36 Absatz 2 MWSTG zum Sondersatz steuerbar. Unter diesen Sondersatz fallen jene Beherbergungsleistungen, die durch Hotel- und Kurbetriebe sowie durch die Parahotellerie erbracht werden.

Als **Hotelbetriebe** gelten Hotels, Gasthäuser mit Gastbetten, Garnibetriebe, Motels, Ferienpensionen und Aparthotels sowie Hotelschiffe (soweit dauernd stationär betrieben).

Als **Kurbetriebe** gelten Kurhäuser, Höhensanatorien, Bäderkliniken und Heilbäder. Das nachstehend Gesagte gilt für sie jedoch nur insoweit, als ihre Beherbergungsleistungen nicht im Rahmen einer von der MWST ausgenommenen Heilbehandlung erbracht werden (☞ Broschüre Gesundheitswesen).

Die **Parahotellerie** umfasst die Vermietung von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und Gästezimmern, den Betrieb von Jugendherbergen, das Anbieten von Schlafgelegenheiten in Internaten (☞ soweit steuerbar, siehe Broschüre Bildung und Forschung), Massenlagern und SAC-Hütten sowie das Vermieten von Zelt- und Wohnwagenplätzen inklusive der allenfalls benützungsbereit aufgestellten Zelt- und Wohnwagenanlagen.

Im Sinne einer Vereinfachung wird in der Publikation in der Regel nur der Begriff Hotel verwendet. Die Ausführungen gelten sinngemäss für alle vorstehend erwähnten Betriebe.

☞ Über Beherbergungsleistungen, die im Rahmen von Beförderungsleistungen erbracht werden, orientiert Ziff. 10.4.2.

### 6. Unterscheidung Beherbergungsleistungen und übrige Leistungen

Die von der Hotellerie und Parahotellerie erbrachten Leistungen sind teils zum Sondersatz, teils zum Normalsatz, in Ausnahmefällen auch zum reduzierten Satz steuerbar. Die dem Sondersatz unterliegende Beherbergungsleistung umfasst neben der eigentlichen Beherbergung (Übernachtung mit Frühstück) nur noch gewisse Nebenleistungen (☞ Ziff. 6.1.2 und 6.1.3).

☞ In Ziff. 6.4 werden die nachfolgenden Ausführungen in einer Tabelle zusammengefasst.

#### 6.1 Beherbergungsleistungen (Sondersatz)

##### 6.1.1 Beherbergung

Als Beherbergung gilt die Gewährung von Unterkunft einschliesslich der Abgabe eines Frühstücks, selbst wenn dieses separat in Rechnung gestellt wird. Diese Leistungen sind zum Sondersatz steuerbar.

Das Frühstück kann jedoch nur dann zum Sondersatz versteuert werden, wenn es in direktem Zusammenhang mit der Übernachtung steht.



Stellt das Hotel einem Gast, der nicht im Hotel übernachtet, ein Frühstück in Rechnung, ist das entsprechende Entgelt als gastgewerbliche Leistung zum Normalsatz steuerbar.

### 6.1.2 Nebenleistungen in direktem Zusammenhang mit der Beherbergung

Die mit der Beherbergung in direktem Zusammenhang stehenden, nachfolgend abschliessend aufgeführten Nebenleistungen können zum Sondersatz versteuert werden. Dies unabhängig davon, ob sie im Preis für die Übernachtung eingeschlossen sind oder separat fakturiert werden:

- Zimmerreinigung;
- Zurverfügungstellen von Bett- und Frottierwäsche;
- Radio- und Fernsehbenützung (ohne Pay-TV);
- Zugang zum Internet (ohne Benützungsgebühren);
- Versorgung von Zelten, Wohnwagen und Motorhomes mit Strom, Kalt- und Warmwasser sowie Entsorgung von Abwasser und Kehrlicht;
- Benützung der sanitären Anlagen (ohne Waschmaschine) auf Campingplätzen.

Werden solche Leistungen nicht vom Hotel, sondern von einem Dritten erbracht, der dem Gast im eigenen Namen Rechnung stellt, ist das Entgelt zum Normalsatz steuerbar. Dies gilt auch dann, wenn der Dritte diese Leistungen an das Hotel fakturiert.

### 6.1.3 Erweiterte Nebenleistungen

Ebenfalls zum Sondersatz steuerbar sind Leistungen, wenn die beiden folgenden Bedingungen gemeinsam erfüllt sind:

- die Leistung wird innerhalb der Hotelanlage erbracht und vom Gast auch dort genutzt;
- die Leistung ist im Preis für die Beherbergung (Übernachtung mit Frühstück) inbegriffen, d.h. es wird kein zusätzliches Entgelt in Rechnung gestellt. Entscheidend ist, dass die Leistung alle Hotelgäste ohne Aufpreis in Anspruch nehmen können.

#### **Beispiele**

*Parkplätze, Tennisplätze, Squash-Courts, Badmintonplätze, Hotelhallenbad, Solarium, Sauna, Sprudelbad/Whirlpool, Fitnessraum, Bocciabahn, Kegelbahn, TV-Raum, Bibliothek, im Zimmer des Hotelgastes übernachtende Tiere, Schuhputzservice.*



**Zur Hotelanlage gehören:**

- Hotelgebäude und allfällige Nebengebäude;
- unmittelbare Umgebung (Garten, Parkplatz, Kinderspielplatz, Tennisplatz, Squash-Court, Badmintonplatz, Hotelschwimmbad usw.).

**Nicht zur Hotelanlage gehören beispielsweise (auch wenn Teil des Hotels):**

Bergbahn, Skilift und Skipiste, Langlaufloipe, Rodelbahn, Schlittelbahn, Kunsteisbahn, Curlinghalle, Golfplatz inklusive Driving Range, Go-Kart-Bahn, Pferdereitstall, Pferderennbahn, Kletterwand, Fussballplatz, Turnhalle.

**Ausnahmen**

Ebenfalls zu den erweiterten Nebenleistungen gehören, obwohl sie nicht innerhalb der Hotelanlage erbracht beziehungsweise in Anspruch genommen werden:

- der hoteleigene Taxidienst;
- das Zurverfügungstellen von Velos;
- die Benützungsmöglichkeit von Hallenbädern, Fitnessräumen und Wellnessanlagen in nahe gelegenen Hotels durch Gäste von Hotelbetrieben, sofern diese Leistungen für alle Hotelgäste im Preis für die Beherbergung eingeschlossen sind.

Die Benützungsmöglichkeit aller anderen Anlagen ausserhalb der Hotelanlage fallen nicht unter die erweiterten Nebenleistungen. Ebenfalls nicht darunter fällt die Benützungsmöglichkeit für öffentliche Hallenbäder oder öffentlich zugängliche Fitnessstudios usw.<sup>20</sup>

**6.2****Übrige Leistungen**

Alle übrigen Leistungen, die nicht zu den Nebenleistungen (☞ Ziff. 6.1.2) oder erweiterten Nebenleistungen (☞ Ziff. 6.1.3) gehören, sind je nach Art der Leistung zum Normalsatz beziehungsweise zum reduzierten Satz steuerbar oder von der MWST ausgenommen.

Darunter fallen Leistungen, die

- dem Hotelgast ausserhalb der Hotelanlage erbracht und von diesem auch dort genutzt werden (z.B. Skipass);
- dem Hotelgast innerhalb der Hotelanlage erbracht, von diesem aber zumindest teilweise ausserhalb genutzt werden (z.B. Vermietung Skis);
- dem Hotelgast innerhalb der Hotelanlage gegen ein zusätzliches Entgelt (Aufpreis) erbracht werden (z.B. Minibarbezüge);
- an Personen erbracht werden, die nicht im Hotel übernachten.

☞ Mehr zum Begriff Hotelanlage unter Ziff. 6.1.3.

### **Beispiele für zum Normalsatz steuerbare Leistungen**

- Alle Mahlzeiten ausser das mit einer Übernachtung in direktem Zusammenhang stehende Frühstück.
- Zusätzliche Leistungen wie beispielsweise Telefongespräche, Minibarbezüge, Pay-TV, Internet-Benutzungsgebühren, Bar, Coiffeur, Kosmetikerin, Sportmassage, Kleiderreinigung, Schlittenfahrten, Kutschenfahrten.
- Nicht im Preis für die Beherbergung inbegriffene Leistungen wie beispielsweise Parkplatz, Hallenbad, Solarium, Minigolfanlage, Taxidienst, Velomiete.

### **Beispiele für zum reduzierten Satz steuerbare Leistungen**

- Verkäufe von Ess- und Trinkwaren „über die Gasse“ / „Take away“, ausgenommen alkoholische Getränke (☞ Ziff. 1.3).
- Im eigenen Namen erzielte Umsätze aus dem Verkauf von Zeitungen, Zeitschriften, Medikamenten und Blumen (☞ Debouren unter Ziff. 4.7).

### **Beispiele für Leistungen, die von der MWST ausgenommen sind**

- Nicht im Preis für die Beherbergung inbegriffene Leistungen wie beispielsweise Vermietung von Bowling- und Kegelbahnen, Tennis- und Badmintonplätze, Squash-Courts.
- Zusätzliche Leistungen wie beispielsweise die Durchführung eines Musikabends gegen Entgelt (Eintritt), Tanzkurse, Kinderbetreuung.

## **6.3 Kombinationen von Leistungen**

### **6.3.1 Beherbergungs- und übrige Leistungen**

Solange nur Leistungen nach Ziff. 6.1 oder 6.2 erbracht werden, verursacht die Rechnungsstellung und Versteuerung in der Regel keine Schwierigkeiten. Handelt es sich jedoch um Kombinationen von Leistungen, ist das Entgelt in der Rechnung an den Leistungsempfänger aufzuteilen. Jeder Entgeltsteil unterliegt dem hierfür massgebenden Steuersatz.

### **6.3.2 Halb- und Vollpensionsarrangements**

Halb- und Vollpensionsarrangements werden im Voraus (spätestens beim Check-In) und für die gesamte Aufenthaltsdauer gebucht. Der Tagesansatz ist demnach immer gleich hoch. Ausserdem werden die Arrangementpreise vielfach in Inseraten oder Preislisten bekannt gegeben.

Nicht um ein Halb- und Vollpensionsarrangement handelt es sich, wenn der Gast eine Übernachtung mit Frühstück gebucht hat und sich während seinem Aufenthalt dazu entschliesst, eine oder mehrere Mahlzeiten im Hotelrestaurant einzunehmen.

Für die steuerliche Behandlung von Halb- und Vollpensionsarrangements steht dem Hotelbetreiber

- **die effektive Berechnung** (☞ Ziff. 6.3.2.1) oder
- **die pauschale Ermittlung** (☞ Ziff. 6.3.2.2)

des Beherbergungs- und des Verpflegungsanteils offen.

Die steuerpflichtige Person kann sich für eine der beiden Varianten entscheiden und diese während eines vollen Kalender- oder Geschäftsjahres anwenden. Wechsel sind jeweils auf Beginn des Kalender- oder Geschäftsjahres möglich.



Die effektive Berechnung und die pauschale Ermittlung können nicht nebeneinander angewendet werden.

### 6.3.2.1 Effektive Berechnung des Beherbergungs- und des Verpflegungsanteils

Die steuerpflichtige Person stellt den Verpflegungsanteil und die Beherbergung getrennt in Rechnung. Der Verpflegungsanteil ist zum Normalsatz, die Übernachtung mit Frühstück zum Sondersatz steuerbar. Ist die vom Gast geschuldete Kurtaxe im Pensionspreis eingeschlossen, gilt sie als Teil der Beherbergung und unterliegt der MWST zum Sondersatz. Wird sie hingegen ohne Aufpreis separat in Rechnung gestellt, unterliegt sie nicht der MWST.

Die Kalkulationen für die Aufteilung auf die beiden Steuersätze werden entsprechend dokumentiert. Als kalkulatorischer Nachweis können die Betriebsabrechnung, Betriebsbuchhaltung und darauf basierende Berechnungen dienen. Ermittlungen auf Basis des Einzelmaterials mit empfohlenen Gemeinkostenzuschlägen von Branchenorganisationen reichen als kalkulatorischer Nachweis nicht aus.<sup>21</sup>



Will die steuerpflichtige Person die effektive Berechnung anwenden, gilt dies sowohl für Halb- und Vollpensionsarrangements als auch für die Seminar- und/oder Tagespauschalen (☞ Ziff. 6.3.4.1).

### 6.3.2.2 Pauschale Ermittlung des Beherbergungs- und des Verpflegungsanteils

Halb- und Vollpensionsarrangements werden in der Rechnung klar als solche gekennzeichnet. Die pauschale Aufteilung in einen Beherbergungsanteil (☞ Ziff. 6.1) und einen Verpflegungsanteil (Mittag- und/oder Abendessen) kann wie folgt vorgenommen werden:

	Anteil am Arrangementpreis	Bei effektiver Abrechnung	Bei Abrechnung mit Saldosteuersätzen (SSS)
Halbpension	<b>75%</b> <b>25%</b>	Sondersatz Normalsatz	SSS für Hotels SSS für Restaurants
Vollpension	<b>65%</b> <b>35%</b>	Sondersatz Normalsatz	SSS für Hotels SSS für Restaurants

Der Beherbergungs- und der Verpflegungsanteil sind zumindest **steuerlich getrennt auszuweisen** (☞ Ziff. 11.2, Bst. b).

Sind die Getränke im Pensionspreis eingeschlossen, fallen sie unter die Pauschale. Dazu gehören nur die allfällig in den Mahlzeiten eingeschlossenen Getränke wie beispielsweise Tischwein, Mineralwasser oder Kaffee. Werden die Getränke durch den Gast zusätzlich bezahlt, stellt das Hotel dieses Entgelt gesondert in Rechnung und versteuert es zum Normalsatz.

Ist die vom Gast geschuldete Kurtaxe im Pensionspreis eingeschlossen, fällt sie unter die Pauschale und unterliegt der MWST zum Sondersatz. Wird sie hingegen ohne Aufpreis separat in Rechnung gestellt, unterliegt sie nicht der MWST.



Die Pauschale darf nicht angewendet werden, wenn der Gast Übernachtung mit Frühstück gebucht hat und sich während der Aufenthaltsdauer dazu entschliesst, eine oder mehrere Mahlzeiten im Hotelrestaurant einzunehmen. Solche Mahlzeiten werden getrennt in Rechnung gestellt und zum Normalsatz versteuert.

Alle anderen, über die Beherbergung oder Verpflegung hinaus erbrachten Leistungen, fallen nicht unter diese Pauschale. Solche Leistungen werden gesondert fakturiert und zum massgebenden Satz versteuert.

☞ Rechnungsbeispiel in Anhang 2 (Beispiel 1).



Will die steuerpflichtige Person die pauschale Ermittlung anwenden, gilt dies sowohl für Halb- und Vollpensionsarrangements als auch für die Seminar- und/oder Tagespauschalen (☞ Sonderregelung für Seminarhotels unter Ziff. 6.3.4.2).

### 6.3.3 6.3.3.1

#### Packages Definition

Packages sind Pakete (Leistungsbündel im Sinne des Bundesgesetzes vom 18.6.1993 über Pauschalreisen, SR 944.3), also dauernde beziehungsweise während einer bestimmten Periode gültige Angebote zu einem festen Preis. Solche

Angebote richten sich in der Regel an Individualgäste. Sie beinhalten über das übliche reine Halb- beziehungsweise Vollpensionsarrangement hinausgehende Leistungen wie beispielsweise Konzerteintritte, begleitete Ausflüge in der Region oder Wellness. Als Angebot gilt die Ausschreibung in Prospekten, Katalogen, Inseraten, im Internet usw.

Die ESTV setzt bei **Packages** voraus, dass diese in den Angeboten und Rechnungen mit einem speziellen Namen bezeichnet (z.B. Ski-Plausch Januar 2008) und die darin enthaltenen Leistungen mit detaillierten Einzelkalkulationen dokumentiert werden (z.B. Beherbergung, Skiabonnement, Skiunterricht usw.).



Liegen für Packages keine detaillierten Kalkulationen vor, ist das gesamte Entgelt zum Normalsatz steuerbar.

**Individuell kombinierte Leistungen**, die unterschiedlichen Steuersätzen unterliegen, werden gesondert fakturiert (§ Ziff. 11.2 a). Solche Leistungskombinationen gelten nicht als Packages.

**Spezialanlässe** wie Tagungen, Seminare, Hochzeiten usw. gelten ebenfalls nicht als Packages. Dies gilt auch dann, wenn für einige Komponenten Pauschalpreise vereinbart werden.

### 6.3.3.2 Steuerliche Behandlung

Es ist zulässig, dass bei Packages auf die separate Fakturierung der einzelnen Leistungen (mit Ausnahme der Kurtaxe) verzichtet wird, sofern die erbrachten Leistungen in der Rechnung mindestens betragsmässig auf die einzelnen Steuersätze aufgeteilt werden. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Die Kurtaxe ist nicht steuerbar, wenn sie separat in Rechnung gestellt wird;
- die Verpflegung ist auf der Rechnung immer separat auszuweisen, da steuerpflichtige Gäste hierauf lediglich 50% der Vorsteuer abziehen dürfen;
- die Beherbergung kann zum Sondersatz versteuert werden, wenn sie steuerlich separat ausgewiesen wird;
- enthält das Package Halb- oder Vollpension, kann die Aufteilung in den Beherbergungs- und Verpflegungsanteil nach der pauschalen Ermittlung (§ Ziff. 6.3.2.2) vorgenommen werden (§ Anhang 2, Beispiele 5 - 7);<sup>22</sup>
- für jedes einzelne, individuell zu bezeichnende Package-Angebot liegt eine detaillierte Einzelkalkulation vor und wird zu Kontrollzwecken im Rahmen der Verjährungsfrist aufbewahrt.



Leistungen, die nicht im Package enthalten sind (z.B. zusätzliche Verpflegung, Miete Einstellhalle, Tennisstunden) werden separat fakturiert und zum massgebenden Satz versteuert.

- ☞ Bezüglich Unterscheidung zwischen separater Rechnungsstellung und blosser steuerlicher Ausweis orientiert Ziff. 11.2.
- ☞ Rechnungsbeispiele in Anhang 2 (Beispiele 4 - 7).

#### 6.3.4 Leistungen von Seminarhotels

Seminarhotels bieten in der Regel standardisierte Angebote an, die ganz bestimmte, konkret umschriebene Leistungen beinhalten:

- Seminarpauschale: 1 Übernachtung inklusive Frühstück  
1 Mittagessen  
1 Abendessen  
2 Kaffeepausen  
Mineralwasser in den Kursräumen  
Benützung eines Plenum- und eines Gruppenraums  
Standard-Technik (Hellraumprojektor, Leinwand, Flipchart, Beamer)
- Tagespauschale: 1 Mittagessen  
2 Kaffeepausen  
Mineralwasser in den Kursräumen  
Benützung eines Plenum- und eines Gruppenraums  
Standard-Technik (Hellraumprojektor, Leinwand, Flipchart, Beamer)

Leistungen von Seminarhotels stellen bei den Kunden in der Regel geschäftlich begründeten Aufwand dar, der zum Vorsteuerabzug berechtigt. Die Bedingungen an eine korrekte Rechnungsstellung sind deshalb besonders zu beachten. Insbesondere ist der zum Sondersatz steuerbare Anteil für die Beherbergung inklusive Frühstück und der Anteil für Verpflegung und Getränke (der steuerpflichtige Gast darf nur 50% der Vorsteuer abziehen) gesondert auszuweisen (☞ Ziff. 11.2, Bst. b).

Bezüglich Fakturierung und steuerliche Behandlung steht dem Betreiber eines Seminarhotels

- **die effektive Berechnung** (☞ Ziff. 6.3.4.1) oder
- **die Sonderregelung für Seminarhotels** (☞ Ziff. 6.3.4.2)

offen.

Die steuerpflichtige Person kann sich für eine der beiden Varianten entscheiden und diese während eines vollen Kalender- oder Geschäftsjahres anwenden. Wechsel sind jeweils auf Beginn des Kalender- oder Geschäftsjahres möglich.



Die effektive Berechnung und die Sonderregelung für Seminarhotels können nicht nebeneinander angewendet werden.

#### 6.3.4.1 Effektive Berechnung der einzelnen Leistungskomponenten

Die steuerpflichtige Person stellt die einzelnen Leistungen (Beherbergung/Frühstück, Verpflegung, Infrastruktur/Übriges) getrennt in Rechnung.

Die detaillierten Einzelkalkulationen für die Aufteilung auf die beiden Steuersätze werden entsprechend dokumentiert (☞ Ziff. 6.3.2.1).

Die vom Gast geschuldete Kurtaxe ist nicht steuerbar, wenn sie separat in Rechnung gestellt wird.



Will die steuerpflichtige Person die effektive Berechnung anwenden, gilt dies sowohl für die Seminar- und/oder Tagespauschalen als auch für Halb- und Vollpensionsarrangements (☞ Ziff. 6.3.2.1).

☞ Rechnungsbeispiel in Anhang 2 (Beispiel 8).

#### 6.3.4.2 Sonderregelung für Seminarhotels

In der Praxis wird zwischen Seminarpauschalen (Beherbergung/Frühstück, Verpflegung, Infrastruktur/Übriges) und Tagespauschalen (Verpflegung, Infrastruktur/Übriges) unterschieden.

Bei der Sonderregelung für Seminarhotels werden die entsprechenden Leistungen pauschal fakturiert und in der Rechnung klar als solche gekennzeichnet. Die pauschale Aufteilung der verschiedenen Leistungen kann wie folgt vorgenommen werden:

	Art der Leistung	Anteil am Arrangementpreis	Bei effektiver Abrechnung	Bei Abrechnung mit Saldosteuer-sätzen (SSS)
<b>Seminar-pauschale</b>	Beherbergung/ Frühstück	<b>55%</b>	Sondersatz	SSS für Hotels
	Verpflegung/ Getränke	<b>35%</b>	Normalsatz	SSS für Restaurants
	Infrastruktur/ Übriges	<b>10%</b>	Normalsatz	SSS für Restaurants
<b>Tages-pauschale</b>	Verpflegung/ Getränke	<b>75%</b>	Normalsatz	SSS für Restaurants
	Infrastruktur/ Übriges	<b>25%</b>	Normalsatz	SSS für Restaurants

Diese Ansätze dürfen nur von Hotels angewandt werden, die standardisierte Pauschalen anbieten. Die entsprechenden Angebote, Preislisten usw. bewahrt die steuerpflichtige Person zusammen mit den übrigen Geschäftsunterlagen im Rahmen der Verjährungsfrist auf.

Alle anderen, über die Pauschalen hinaus erbrachten Leistungen (z.B. Miete für weitere Kursräume, zusätzliche Bewirtung an der Bar) werden gesondert fakturiert und zum massgebenden Satz versteuert.



Will die steuerpflichtige Person die pauschale Ermittlung anwenden, gilt dies sowohl für die Sonderregelung für Seminarhotels als auch für Halb- und Vollpensionsarrangements (☞ Ziff. 6.3.2.2).

Die vom Gast geschuldete Kurtaxe ist nicht steuerbar, wenn sie separat in Rechnung gestellt wird.

☞ Rechnungsbeispiel in Anhang 2 (Beispiel 9).

### 6.3.5 Rechnungsstellung bei Leistungskombinationen

Die Bestimmungen bezüglich Rechnungsstellung bei Leistungskombinationen sind aus Ziff. 11.3 ersichtlich.



## 6.4 Übersichtstabelle Beherbergungs- und übrige Leistungen

Sondersatz für Beherbergung	Sondersatz für Beherbergung	Sondersatz für Beherbergung	Sondersatz für Beherbergung
<p>Beherbergung (<i>⇨</i> Ziff. 6.1.1)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Übernachtung;</li> <li>• mit der Übernachtung in direktem Zusammenhang stehendes Frühstück.</li> </ul>	<p>Nebenleistungen in direktem Zusammenhang mit der Beherbergung (<i>⇨</i> Ziff. 6.1.2)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zimmerreinigung;</li> <li>• Zurverfügungstellen von Bett- und/oder Frotteerwäsche;</li> <li>• Radio- und Fernsehbenützung (ohne Pay-TV);</li> <li>• Zugang zum Internet (ohne Benützungsgebühren);</li> <li>• Versorgung von Zelten, Wohnwagen und Motorhomes mit Strom, Kalt- und Warmwasser sowie Entsorgung von Abwasser und Kehricht;</li> <li>• Benützung der sanitären Anlagen (ohne Waschmaschine) auf Campingplätzen.</li> </ul>	<p>Nebenleistungen in direktem Zusammenhang mit der Beherbergung (<i>⇨</i> Ziff. 6.1.3)</p> <p><b>Beide nachfolgenden Bedingungen müssen erfüllt sein:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Leistung wird innerhalb der Hotelanlage erbracht und vom Gast auch dort genutzt;</li> <li>• Leistung ist im Preis für die Beherbergung inbegriffen (alle Hotelgäste können die Leistung ohne Aufpreis in Anspruch nehmen).</li> </ul> <p><b>Beispiele</b> Parkplätze, Tennisplätze, Squash-Courts, Badmintonplätze, Hotelhallenbad, Solarium, Sauna, Fitnessraum, Bocciabahn, Kegelbahn, TV-Raum, Schuhputzservice, Tiere im Zimmer.</p> <p>Zur <b>Hotelanlage</b> gehören: Hotel mit Nebengebäuden sowie die <b>unmittelbare</b> Umgebung.</p> <p><b>Ausnahmen:</b> Ebenfalls zu den erweiterten Nebenleistungen gehören, obwohl sie nicht innerhalb der Hotelanlage erbracht beziehungsweise in Anspruch genommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der hoteleigene Taxidienst;</li> <li>• das Zurverfügungstellen von Velos;</li> <li>• die Benützungsmöglichkeit von Hallenbädern, Fitnessräumen und Wellnessanlagen in nahe gelegenen Hotels durch Gäste von Hotelbetrieben, sofern diese Leistungen für alle Hotelgäste im Preis für die Beherbergung eingeschlossen sind.</li> </ul> <p>Die Benützungsmöglichkeit aller anderen Anlagen ausserhalb der Hotelanlage fallen nicht unter die erweiterten Nebenleistungen. Ebenfalls nicht darunter fällt die Benützungsmöglichkeit für öffentliche Hallenbäder oder öffentlich zugängliche Fitnessstudios usw.<sup>23</sup></p>	<p><b>Normalersatz, reduzierter Satz oder von der MWST ausgenommen</b></p> <p>Übrige Leistungen (<i>⇨</i> Ziff. 6.2)</p> <p>Alle übrigen Leistungen, die nicht zu den Nebenleistungen (<i>⇨</i> 2. Spalte) oder erweiterten Nebenleistungen (<i>⇨</i> 3. Spalte) gehören, sind je nach Art der Leistung zum Normalersatz beziehungsweise zum reduzierten Satz steuerbar oder von der MWST ausgenommen.</p> <p><b>Darunter fallen Leistungen, die:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• dem Hotelgast ausserhalb der Hotelanlage erbracht und von diesem auch dort genutzt werden;</li> <li>• dem Hotelgast innerhalb der Hotelanlage erbracht, von diesem aber zumindest teilweise ausserhalb genutzt werden;</li> <li>• dem Hotelgast innerhalb der Hotelanlage gegen ein zusätzliches Entgelt (Aufpreis) erbracht werden;</li> <li>• an Personen erbracht werden, die nicht im Hotel übernachten.</li> </ul> <p><b>Beispiele</b> Skipass, Vermietung von Skis, Bootsvermietung, alle Mahlzeiten ausser Frühstück, Bar, Dancing, Nightclub, Minibar, Pay-TV, Internet-Benützungsgeldern, Telefongespräche, Parkplatz, Hallenbad, Fitnessanlagen, Sportmassage, Tierunterkunft und -betreuung, Kleiderreinigung, Waschmaschinenbenützung auf Campingplätzen.</p>

## 7. Diverse andere Leistungen im Hotelgewerbe

### 7.1 Vermietung von Ferienhäusern und -wohnungen

#### a) Vermietung im eigenen Namen

Bei der Vermietung von im Inland gelegenen (möblierten oder unmöblierten) Ferienhäusern und -wohnungen liegt eine zum Sondersatz steuerbare Beherbergungsleistung vor, und zwar ungeachtet der Dauer des Vertrages (☞ Ziff. 6.1.1 und 6.1.2). Buchstabe c hiernach bleibt vorbehalten.

Wird jedoch die Ferienwohnung oder das Ferienhaus an ein Hotel vermietet, liegt eine von der MWST ausgenommene Vermietung und keine Beherbergungsleistung vor.

#### b) Vermietung im fremden Namen (Vermittlungsleistung)

Tritt eine steuerpflichtige Person als blosser Vermittler von Ferienhäusern oder -wohnungen auf, kommt das Umsatzgeschäft direkt zwischen dem Auftraggeber (Vermieter) und dem Mieter zustande.

☞ Über die Voraussetzungen für eine direkte Stellvertretung orientiert Z 192 ff.

#### c) Ferienwohnung mit Wohnsitznahme

Dienen die vermieteten Räumlichkeiten dem Mieter als Wohnsitz im Sinne von Artikel 23 ff. ZGB oder als Wochenaufenthaltssitz, begründet der Mieter einen Geschäftssitz oder eine mindestens drei Monate dauernde Betriebsstätte und ist das Vertragsverhältnis dem Mietrecht nach Artikel 253 ff. OR unterstellt, ist nicht mehr eine steuerbare Beherbergungsleistung gegeben. Die Vermietung ist in diesem Fall nach Artikel 18 Ziffer 21 MWSTG von der MWST ausgenommen. Die ESTV kann diesbezüglich vom Vermieter einen Nachweis verlangen. Die auf den Aufwendungen lastende MWST kann nicht als Vorsteuer in Abzug gebracht werden. Bei diesem Sachverhalt sind die zusätzlich erbrachten Leistungen wie Zimmer-, Wohnungs- oder Hausreinigung, Waschen der Bettwäsche usw. zum Normalsatz zu versteuern.

Werden Reinigungsarbeiten nicht vom Betreiber der Ferienwohnung, sondern von einem Dritten erbracht, der dem Gast im eigenen Namen Rechnung stellt, sind sie beim Dritten zum Normalsatz steuerbar. Dies gilt auch, wenn der Dritte diese Leistungen dem Inhaber der Ferienwohnung fakturiert.

☞ Mehr dazu in der Broschüre Liegenschaftsverwaltung / Vermietung und Verkauf von Immobilien.

### 7.2 Vermietung von Hotelzimmern durch ein Hotel an ein anderes Hotel

Vermietet ein Hotel einem anderen Hotel ein oder mehrere Zimmer (der eine Hotelier hilft beispielsweise dem anderen Hotelier kurzfristig Kapazitätsengpässe zu überbrücken), liegt grundsätzlich eine Beherbergungsleistung vor, die zum Sondersatz steuerbar ist.

Werden jedoch ein oder mehrere Zimmer oder gar ein ganzer Hoteltrakt von einem Hotel an ein anderes Hotel für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit zur ausschliesslichen Benutzung vermietet (d.h. der Mieter kann über die entsprechenden Zimmer im eigenen Namen und auf eigene Rechnung verfügen), liegt eine von der MWST ausgenommene Vermietung vor.<sup>24</sup>

☞ Bezüglich einer allfälligen Nutzungsänderung siehe Broschüre Nutzungsänderung.

### 7.3 Vermietung von Campingplätzen und Mobilheimparks

Ungeachtet dessen, ob Stellplätze kurz- oder langfristig vermietet werden, unterliegt die Vermietung von Plätzen zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und Mobilheimen auf Campingplätzen und Mobilheimparks mit besonderen Einrichtungen (z.B. Duschen, Toiletten) der MWST zum Sondersatz für Beherbergungsleistungen.

Die Vermietung von Beherbergungsmöglichkeiten wie beispielsweise Wohnwagen oder Zimmer in Röhren (sog. Röhrenhotels) an den Betreiber eines Campingplatzes unterliegt hingegen der MWST zum Normalsatz. Es handelt sich dabei um die Vermietung einer Fahrnisbaute.<sup>25</sup>

Steuerbar zum Sondersatz ist auch die Überlassung von üblichen Gemeinschaftseinrichtungen (z.B. Wasch- und Duschenräume, Toiletten, Wasserzapfstellen, elektrische Anschlüsse, Vorrichtungen zur Müllbeseitigung, Kinderspielflächen). Dies gilt selbst dann, wenn diese Leistungen separat fakturiert werden. Das Entgelt für die Benützung der Waschmaschine ist hingegen zum Normalsatz steuerbar.

### 7.4 Vermietung von Parkplätzen

Das Entgelt für die Vermietung von Parkplätzen ist grundsätzlich zum Normalsatz steuerbar.

☞ Mehr dazu in der Broschüre Liegenschaftsverwaltung / Vermietung und Verkauf von Immobilien.

### 7.5 Vermietung von Zimmern an das Personal

Das Entgelt aus der Vermietung von Zimmern an das Personal ist von der MWST ausgenommen. Zusätzlich erbrachte Leistungen wie beispielsweise Zimmer-/Wohnungsreinigung, Waschen der Bettwäsche usw. sind jedoch zum Normalsatz steuerbar.

<sup>24</sup> Praxispräzisierung

<sup>25</sup> Praxispräzisierung

Die Aufwendungen für Unterhalt und Nebenkosten, die im Zusammenhang mit der von der MWST ausgenommenen Zimmervermietung stehen, berechtigen nicht zum Vorsteuerabzug.

Die Vorsteuerabzugskürzung auf den Nebenkosten (Beleuchtung, Heizung usw.) kann auch im Sinne einer annäherungsweise Ermittlung wie folgt vorgenommen werden:

Für jedes vermietete Zimmer wird jährlich 600 Franken (Umsatz inkl. MWST) beziehungsweise monatlich 50 Franken zum Normalsatz abgerechnet und in Ziffer 130 der MWST-Abrechnung als Vorsteuerabzugskürzung deklariert.<sup>26</sup>

☞ Weitere Informationen zur Vorsteuerabzugskürzung in der Broschüre Kürzung des Vorsteuerabzugs bei gemischter Verwendung.

## 7.6 **Minibar und Getränke-/Lebensmittelautomaten**

Die Einnahmen aus der Minibar im Hotelzimmer unterliegen der MWST zum Normalsatz.

Die Einnahmen aus Getränke-/Lebensmittelautomaten sind unabhängig ihres Standortes in Hotelbetrieben immer zum Normalsatz steuerbar. Die Pauschale gemäss Ziff. 1.5 findet ungeachtet der vorhandenen Anzahl Sitz- oder Stehplätze bei Getränke-/Lebensmittelautomaten somit keine Anwendung.

## 7.7 **Leistungen an oder von Reisebüros**

### 7.7.1 **Arrangementverkauf an Reisebüros**

Ob ein Arrangement direkt an den Gast oder an ein im eigenen Namen handelndes Reisebüro verkauft wird, ändert nichts an der steuerlichen Beurteilung. In beiden Fällen unterliegt das vereinnahmte Entgelt dem massgebenden Steuersatz (z.B. Beherbergungsleistung zum Sondersatz, gastgewerbliche Leistung zum Normalsatz).

### 7.7.2 **Provisionszahlungen an Reisebüros, Verkehrsvereine usw. für vermittelte Arrangements**

Provisionszahlungen, die der Hotelier für das Zuführen von Kunden an Reisebüros, Verkehrsvereine usw. ausrichtet, gelten nicht als Entgeltsminderung. Solche Zahlungen werden als Aufwand verbucht.

Der Hotelier kann die Vorsteuer auf den Provisionen geltend machen, sofern die Belege den Anforderungen von Artikel 37 MWSTG genügen. Als Beleg kann eine Rechnung des Reisebüros, Verkehrsvereins oder eine Gutschrift des Hoteliers dienen.

Hat das Reisebüro beziehungsweise der Verkehrsverein seinen Sitz im Ausland, handelt es sich um einen steuerbaren Bezug von Dienstleistungen von einem Unternehmen mit Sitz im Ausland.

☞ Näheres dazu im Merkblatt Grenzüberschreitende Dienstleistungen.

Das vom Gast zu bezahlende Entgelt für die Beherbergung unterliegt der MWST zum Sondersatz.

### **Beispiel**

*Ein Schweizer Reisebüro bucht im Namen und für Rechnung eines Kunden ein Zimmer und erhält dafür vom Hotelier eine Provision. Das Reisebüro versteuert die Provision zum Normalsatz. Der Hotelier seinerseits verbucht diese Provision als Aufwand. Sofern der entsprechende Beleg den Anforderungen von Artikel 37 MWSTG genügt, kann der Hotelier auf der Provision den Vorsteuerabzug vornehmen.*

*Das volle vom Gast zu bezahlende Entgelt ist beim Hotelier zum Sondersatz steuerbar.*

## **7.8 Pay-TV, Internet-Benützungsgebühren, Vermietung von Bild-, Film- und Audiodatenträgern**

Die entsprechenden Einnahmen sind zum Normalsatz steuerbar.

## **7.9 Geldwechsel**

Das Change-Geschäft ist von der MWST ausgenommen. Die entsprechenden Aufwendungen berechtigen nicht zum Vorsteuerabzug.

## **7.10 Kur- und Beherbergungstaxen**

Die **Kurtaxe** ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe, die der Gast schuldet. Die steuerpflichtige Person zieht diese ein und liefert sie dem zuständigen Gemeinwesen ab. Die Kurtaxe ist nicht zu versteuern, wenn die steuerpflichtige Person diese dem Gast in gleicher Höhe<sup>27</sup> **separat fakturiert** und als solche bezeichnet.

Die kantonalen oder kommunalen **Beherbergungstaxen**, für welche die steuerpflichtige Person – und nicht der Gast – abgabepflichtig ist, sind hingegen Teil des Entgelts für die Beherbergung. Solche Taxen sind zum Sondersatz steuerbar.

Die **Kurtaxen (z.B. auch Sporttaxen, Tourismusförderungsabgaben, Geschäftstaxen, Wirtschaftsförderungstaxen)** gelten als öffentlich-rechtliche Abgaben und sind als solche in jedem Fall separat zu fakturieren. Verzichtet die steuerpflichtige Person auf die separate Fakturierung oder weist sie diese nur steuerlich aus, gehören diese Taxen zur Beherbergungsleistung und sind zum

Sondersatz steuerbar. Der blosse steuerliche Ausweis dieser Taxen gilt nicht als gesonderte Fakturierung (☞ Ziff. 11.2, Bst. b).

Die **Beherbergungstaxe**, für die der Hotelier abgabepflichtig ist, gilt auch bei separater Fakturierung als Teil der Beherbergung und ist in jedem Fall zum Sondersatz steuerbar (☞ Anhang 2, Beispiel 2).



Werden nicht nur die Kurtaxen sondern auch andere kantonale oder kommunale Abgaben (z.B. Beherbergungstaxen) unter dem Begriff „Kurtaxen“ in Rechnung gestellt, entspricht dies nicht einer gesonderten Rechnungsstellung. Die Kurtaxe gehört somit zum Entgelt für die Beherbergung und ist zum Sondersatz steuerbar.

### 7.11

#### **Bezahlung mit von Dritten herausgegebenen Vouchers<sup>28</sup>**

In der Praxis gibt es Anbieter, die verschiedene Hotels im Angebot (Katalog, Internet) haben und die dem Gast Vouchers für Übernachtungen in diesen Hotels verkaufen. Der Gast muss jedoch vor der Anreise beim Hotel abklären, ob überhaupt ein Zimmer frei ist. Zudem verpflichtet sich der Gast, für einen vereinbarten Mindestbetrag Verpflegungsleistungen im Hotelrestaurant zu beziehen. Das Hotel erhält weder vom Verkäufer der Vouchers noch vom Gast ein Entgelt für die Beherbergungsleistung.

Wenn das Hotel an einem solchen Konzept teilnimmt und dem Gast kostenlose Beherbergung gewährt, ist nur das dem Gast in Rechnung gestellte Entgelt für die gastgewerbliche Leistung zum Normalsatz steuerbar. Die kostenlose Beherbergung führt beim Hotelier nicht zu einer Vorsteuerabzugskürzung.

Da es sich um eine kostenlose Beherbergung handelt, ist auch das vom Gast für das Frühstück zu bezahlende Entgelt zum Normalsatz steuerbar. Alle übrigen Leistungen unterliegen der MWST zum massgebenden Satz.

## Gemeinsames

### 8. Entgelt

#### 8.1 Allgemeines

Die Erhebung der MWST setzt einen Leistungsaustausch voraus und damit eine wirtschaftliche Verknüpfung zwischen der Tätigkeit (Leistung) und der Gegenleistung. Die Leistung des Unternehmens besteht in einer Lieferung oder Dienstleistung, die Gegenleistung ist das Entgelt (Art. 33 Abs. 1 MWSTG).

#### 8.2 Geschenkgutscheine

Die Verkäufe von Geschenkgutscheinen gelten im Sinne von Artikel 18 Ziffer 19 MWSTG als von der MWST ausgenommene Umsätze im Bereich des Geld- und Kapitalverkehrs (Zahlungsmittel). Es empfiehlt sich, solche Umsätze nicht in der Erfolgsrechnung, sondern auf einem Passivkonto zu verbuchen.

##### **Buchungsbeispiel**

*Kasse an Gutscheine (Passivkonto) Fr. 100.00 Verkauf Gutschein*

*Einlösung des Geschenkgutscheines zu einem späteren Zeitpunkt bei der Konsumation eines Essens im Wert von Fr. 150.00:*

*Kasse an Erlös Küche Fr. 150.00 Konsumation*

*Gutscheine (Passivkonto) an Kasse Fr. 100.00 Einlösung Gutschein*

Unabhängig von der Abrechnungsart wird das Entgelt im Zeitpunkt der Einlösung des Geschenkgutscheines (bei der Lieferung eines Gegenstandes oder beim Erbringen einer Dienstleistung) zum massgebenden Steuersatz versteuert. Als Entgelt gilt der Gegenwert des verkauften Gegenstandes oder der erbrachten Dienstleistung (☞ Z 396).



Belege (Rechnungen, Quittungen usw.) über den Verkauf von Geschenkgutscheinen tragen keinen Hinweis auf die MWST.

Nicht eingelöste und ausgebuchte Geschenkgutscheine können zu einer Vorsteuerabzugskürzung führen.

☞ Mehr dazu in der Broschüre Kürzung des Vorsteuerabzugs bei gemischter Verwendung.

#### 8.3 Zahlung mit Kreditkarten, Wechsel, REKA-Checks usw.

Die Kreditkartenkommission, der Diskont und die Wechselspesen oder andere Einlösungsspesen und -gebühren gelten nicht als Entgeltsminderung. Sie dürfen deshalb nicht vom steuerbaren Umsatz in Abzug gebracht werden (☞ Z 212 und 214).

In der Buchhaltung ist der Rechnungsbetrag (abzüglich allfälliger Skonti oder Rabatte) auf die Erlöskonti und die Kreditkartenkommissionen oder andere Einlösungsspesen auf ein separates Aufwandkonto zu buchen.

#### 8.4 Euro und andere Fremdwährungen

Als Abgrenzungskriterium, ob die mehrwertsteuerlichen Regeln für Belege in Landeswährung oder für Belege in Fremdwährung anzuwenden sind, gilt grundsätzlich der Inhalt des Belegs (Rechnung, Kassenzettel und Coupons von Registrierkassen und EDV-Anlagen).

In welcher Währung die Bezahlung erfolgt und in welcher Währung das Retourgeld ausgerichtet wird, ist nicht von Bedeutung.

Liegt ein Beleg in Fremdwährung vor, wird die Umrechnung sowohl für die Berechnung der Umsatzsteuer als auch für den Vorsteuerabzug nach dem durch die ESTV publizierten Monatsmittel- beziehungsweise Devisen-Tageskurs (Verkauf) vorgenommen. Dies gilt selbst dann, wenn die Bezahlung in Landeswährung erfolgt.

Ein Beleg in Fremdwährung liegt vor, wenn die einzelnen Leistungen in Fremdwährung aufgeführt sind. Das Rechnungstotal ist in Fremdwährung ausgewiesen und kann ergänzend auch in Landeswährung angegeben sein.



Nicht zulässig ist der Hinweis auf den Umrechnungskurs sowie der Ausweis des MWST-Betrages in Landeswährung.

☞ Mehr dazu im Merkblatt Mehrwertsteuer und Fremdwährungen (z.B. Euro) sowie unter Z 208 ff.

☞ Sowohl die Tages- als auch die Monatsmittelkurse sind auf der Homepage der ESTV abrufbar.

#### 8.5 Trinkgeld

Freiwillige Trinkgelder gehören zum steuerbaren Entgelt, wenn sie dem Gastwirt als Arbeitgeber zustehen.

#### 8.6 Zahlungen für Annullierungen

Die Zahlungen von Kunden für Annullierungen (z.B. „no show“-Zahlungen) gelten als echter Schadenersatz. Sie stellen beim Gastwirt oder Hotelier nicht Entgelt dar und führen nicht zu einer Vorsteuerabzugskürzung.

Die Annullierung kann mit einer Kopie des Belegs dokumentiert werden, der dem Kunden ausgehändigt wurde. Wenn die bestellte Leistung bereits fakturiert



und für die Annullierung kein Korrekturbeleg ausgestellt wurde, ist der eingemommene Betrag zum massgebenden Satz steuerbar.

### 8.7 **Telefon**

Die entsprechenden Einnahmen sind zum Normalsatz steuerbar.

### 8.8 **Vermietung von Räumlichkeiten im Hotel- und Gastgewerbe**

Das Entgelt aus der Vermietung von Räumlichkeiten (z.B. Saal, Konferenz-, Schulungsräume oder Küche) im Hotel- und Gastgewerbe unterliegt der MWST zum Normalsatz (z.B. Vermietung von Räumen an Veranstalter von Lottos).

Als Hotel beziehungsweise gastgewerbliche Betriebe gelten Unternehmen, deren Hauptzweck in der Erbringung von Beherbergungs- beziehungsweise gastgewerblichen Leistungen besteht oder bei denen mehr als 10% des Gesamtumsatzes aus solchen Leistungen stammen.

### 8.9 **Schadenersatz**

Echte Schadenersatzleistungen (z.B. für zerbrochenes Geschirr) sind nicht steuerbar.

## 9. **Vorsteuer**

### 9.1 **Allgemeines zum Vorsteuerabzug**

Werden Gegenstände oder Dienstleistungen für eine Geschäftstätigkeit verwendet, die gemäss Artikel 18 MWSTG von der MWST ausgenommen ist, besteht kein Anspruch auf Vorsteuerabzug.

☞ Mehr dazu unter Z 816 ff.

### 9.2 **Besonderheiten bezüglich der Vorsteuer auf dem Einkauf von Lebensmitteln**

Für Bezüge bei nicht steuerpflichtigen Urproduzenten wie beispielsweise Landwirten, Gärtnern, Fischzuchtanstalten, Wild- oder Straussenfarmen, Hors-sol-Betrieben, Champignon- und Bienenzüchtern, Rebbauern gilt Folgendes:

- Bezieht der Gastwirt oder Hotelier **Erzeugnisse der Urproduktion** für steuerbare Zwecke, darf er 2,4% des ihm in Rechnung gestellten Betrages (100%) als Vorsteuer abziehen (☞ Z 819). Voraussetzung dafür ist, dass die Belege den Anforderungen von Artikel 37 MWSTG genügen (jedoch ohne Hinweis auf die MWST und die MWST-Nr.).
- Bezieht der Gastwirt oder Hotelier bei seinem nicht abrechnungspflichtigen Betriebsteil (z.B. Landwirtschaft, Gärtnerei) Urprodukte (z.B. Gemüse), darf er hierfür keinen Vorsteuerabzug geltend machen. Ein Vorsteuerabzug ist in dessen möglich, wenn für den betreffenden Betriebsteil optiert wird (freiwillige Steuerpflicht gemäss Art. 27 MWSTG).



Jagdgesellschaften und Jäger gelten nicht als Urproduzenten. Ein Vorsteuerabzug ist nur möglich, wenn solche Lieferanten steuerpflichtig sind und die Belege den Anforderungen von Artikel 37 MWSTG genügen.

## 10.

### 10.1

#### Sonstiges

#### Vereinfachte Abrechnung mit Saldosteuersätzen

Steuerpflichtige Personen mit einem massgebenden steuerbaren Jahresumsatz bis zu **3 Millionen Franken** und einer Steuerzahllast von nicht mehr als **60'000 Franken** haben die Möglichkeit, mit Saldosteuersätzen abzurechnen.

Durch die Anwendung von Saldosteuersätzen entfällt die Ermittlung der Vorsteuer (☞ Ziff. 9), die entsprechende Ausscheidung in den Geschäftsbüchern und die Berechnung einer allfälligen Vorsteuerabzugskürzung. Zudem muss die MWST nur halbjährlich statt vierteljährlich abgerechnet werden.

Saldosteuersätze werden in der MWST-Abrechnung im Sinne von Multiplikatoren angewendet, d.h. das Total aller steuerbaren Umsätze einschliesslich MWST wird deklariert und für die Berechnung der MWST mit dem Saldosteuersatz multipliziert. In den Fakturen an die Kunden hingegen werden die den Leistungen entsprechenden gesetzlichen Steuersätze gemäss Artikel 36 MWSTG angegeben.

Bei der Festlegung der Saldosteuersätze wurde den besonderen Verhältnissen der einzelnen Branchen Rechnung getragen. Betriebsindividuelle Saldosteuersätze sind nicht möglich. Steuerpflichtigen Personen, deren Tätigkeiten verschiedenen Saldosteuersätzen unterliegen, werden höchstens zwei Saldosteuersätze bewilligt.

Ein Wechsel der Abrechnungsmethode (effektive Methode zu Saldosteuersatz und umgekehrt) ist frühestens nach Ablauf von fünf ganzen Kalenderjahren möglich oder wenn der für die entsprechende Tätigkeit geltende Saldosteuersatz durch die ESTV herauf- oder herabgesetzt wird.

Die Vereinfachungen gemäss Ziff. 6.3.2.2 (pauschale Ermittlung Halb- und Vollpension) und Ziff. 6.3.4.2 (Sonderregelung für Seminarhotels) können auch bei der Saldosteuersatzmethode angewendet werden.

☞ Mehr dazu in der Broschüre Saldosteuersätze.

## 10.2 Buchführung

### 10.2.1 Allgemeines

Bezüglich Buchführung gelten die allgemeinen Buchführungsvorschriften gemäss Z 878 ff.

Wendet die steuerpflichtige Person die Brutto-Verbuchung (§ Z 908) an, so ist es unerlässlich, dass sowohl beim Erlös als auch beim Waren- beziehungsweise Betriebsaufwand die einzelnen Konti nach Steuersätzen (Normalsatz, Sonder-satz, reduzierter Satz) getrennt geführt werden.

Sowohl bei Abrechnung nach vereinbarten als auch nach vereinnahmten Entgelten sollte der Gastwirt oder Hotelier in seinem eigenen Interesse darauf achten, dass die zu deklarierenden Umsätze und Vorsteuern direkt aus der Buchhaltung entnommen werden können. Umsätze, die von der MWST ausgenommen sind (z.B. Kurtaxe, Vermietung von Personalzimmern) und die übrigen nicht steuerbaren Erträge sollten auf separate Ertragskonti verbucht werden.

Bei der Verbuchung nach dem Kontenrahmen für das Schweizer Gastgewerbe ist daher der reine Beherbergungsanteil auf Konto 3500, der Frühstücksanteil auf Konto 3057 und der übrige Verpflegungsanteil auf Konto 3050 (gegebenenfalls auf Konto 3000) zu verbuchen. Gleich vorgehen können jene steuerpflichtigen Personen, die das Uniform System of Accounts (USA) anwenden.

Wendet die steuerpflichtige Person einen anderen Kontenrahmen an, ist zumindest die Ausscheidung der reinen Beherbergungsleistung unerlässlich. Bei Anwendung der Pauschale gemäss Ziff. 6.3.2.2 ist es sinnvoll, die Voll- und Halbpensionsarrangements separat zu erfassen.

### 10.2.2 MWST-Journal

Die einzelnen Geschäftsvorfälle müssen anhand von Belegen von der Eintragung in die Hilfs- und Grundbücher bis zur MWST-Abrechnung beziehungsweise bis zum Jahresabschluss und umgekehrt leicht und zuverlässig verfolgt werden können.

Unternehmen mit einem hohen Anteil an Barumsätzen haben diese periodisch (vorzugsweise täglich) zu ermitteln und zu verbuchen, wobei der Periodenum-satz in einer einzigen Buchung erfasst werden kann (z.B. „Tageseinnahmen vom 1.7.2007“). Gleichzeitig ist der effektive Bargeldbestand zu ermitteln und mit der Buchhaltung abzustimmen.

Der Übertrag von Journalen beziehungsweise Hilfsbüchern in die Finanzbuchhaltung (Hauptbuch) erfolgt nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten, d.h. eine Aufteilung in Beherbergung, Kurtaxe, Küche, Keller, Bar usw. ist unerlässlich. Die konkrete Ausgestaltung einer solchen Aufteilung ist der steuerpflichtigen Person freigestellt. Wichtig ist, dass das Umsatztotal gemäss Finanzbuchhaltung immer mit den Journalen beziehungsweise Hilfsbüchern übereinstimmt.

Je nach Gruppierung der einzelnen Erlöse in der Finanzbuchhaltung besteht die Gefahr, dass die Entgelte in Bezug auf die anzuwendenden Steuersätze nicht mehr mit den Journalen beziehungsweise Hilfsbüchern übereinstimmen. Dies vor allem im Hotelgewerbe, da dort unterschiedliche Steuersätze zur Anwendung kommen.



Als Basis für die MWST-Abrechnung dienen die Journale oder Hilfsbücher und der an den Gast abgegebene Beleg (Kassabon, Rechnung). Die Gesamtsumme der Journale beziehungsweise Hilfsbücher ist mit dem Hauptbuch abzustimmen.

### **Beispiele solcher Abweichungen**

- *Das zur Beherbergung gehörende Frühstück (3,6%) wird auf Küche (7,6%) umgebucht (☞ Ziff. 10.3, Beispiel 2).*
- *Bei der pauschalen Ermittlung des Beherbergungs- und Verpflegungsanteils (☞ Ziff. 6.3.2.2) wird ein anderer prozentualer Anteil gebucht:*
  - *im Journal:*  
*Fr. 150.00 Beherbergung (3,6%) und Fr. 50.00 Halbpension (7,6%);*
  - *in der Finanzbuchhaltung:*  
*Fr. 140.00 Beherbergung (3,6%), Fr. 40.00 Halbpension (7,6%) und Fr. 20.00 Frühstück (7,6%).*

## **10.3 Verbuchungsbeispiele zur MWST-Abrechnung nach der effektiven Methode**

### **Beispiel 1**

*Das Hotel Muster in Luzern (☞ Anhang 2, Beispiel 3) rechnet nach der effektiven Methode und nach vereinbarten Entgelten ab. Es verbucht die Erträge brutto (inklusive MWST). Den Hotel- und Restorantertrag hat es gemäss Kontenrahmen für das Schweizer Gastgewerbe wie folgt aufgeteilt:*

- Kto. 3000 Keller (7,6%)*
- Kto. 3050 Küche (7,6%)*
- Kto. 3057 Frühstück Hotelgäste (3,6%)*
- Kto. 3500 Beherbergung (3,6%)*
- Kto. 3505 Kurtaxen (0%)*
- Kto. 3530 Telefonertrag (7,6%)*

**Buchungsbeispiel**

Faktura Nr. 835000 an Familie Muster

	Soll	Haben	MWST
	Fr.	Fr.	Fr.
Debitoren / Beherbergung (3500)	1'394.50 /	800.00	27.80
/ Frühstück Hotelgäste (3057)		120.00	4.17
/ Kurtaxen (3505)		24.00	0.00
/ Küche (3050)		125.00	8.83
/ Keller (3000)		320.00	22.60
/ Telefonertrag (3530)		<u>5.50</u>	<u>0.39</u>
<b>Total</b>		<u>1'394.50</u>	<u>63.79</u>

**Beispiel 2**

Das Hotel Muster in Luzern hat kein separates Konto 3057 Frühstück Hotelgäste (3,6%) wie im Beispiel 1. Das Entgelt für das Frühstück wird deshalb nicht auf das Konto 3057 (3,6%), sondern auf das Konto 3050 Küche (7,6%) gebucht. Die Aufteilung des Hotel- und Restauranttrags wird wie folgt vorgenommen:

- Kto. 3000 Keller (7,6%)
- Kto. 3050 Küche (7,6%)
- Kto. 3500 Beherbergung (3,6%)
- Kto. 3505 Kurtaxen (0%)
- Kto. 3530 Telefonertrag (7,6%)

**Buchungsbeispiel**

Faktura Nr. 835000 an Familie Muster

	Soll	Haben	MWST
	Fr.	Fr.	Fr.
Debitoren / Beherbergung (3500)	1'394.50 /	800.00	27.80
/ Kurtaxen (3505)		24.00	0.00
/ Küche (3050)		245.00*)	17.30
/ Keller (3000)		320.00	22.60
/ Telefonertrag (3530)		<u>5.50</u>	<u>0.39</u>
<b>Total</b>		<u>1'394.50</u>	<u>68.09</u>

**\*) Achtung:** Hier besteht die Gefahr einer falschen MWST-Abrechnung. Der Hotelier bezahlt auf diese Weise zuviel MWST (Fr. 4.30, Satzdiffereenz aus brutto Fr. 120.00 zu 7,6% abzüglich brutto 120.00 zu 3,6%, ergibt Differenz Total MWST Beispiel 2 abzüglich Total MWST Beispiel 1).

Solche Abweichungen können sowohl bei der pauschalen Ermittlung des Beherbergungs- und des Verpflegungsanteils als auch bei der Anwendung der Saldo-steuersatzmethode entstehen.

## 10.4 Ort der gastgewerblichen Leistung und der Beherbergungsleistung

### 10.4.1 Grundsätzliches

Als Ort der gastgewerblichen Leistung beziehungsweise der Beherbergungsleistung gilt jener Ort, an dem der Gastwirt oder Hotelier den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine Betriebsstätte hat, von wo aus er die gastgewerbliche Leistung beziehungsweise die Beherbergungsleistung erbringt. Fehlt ein solcher Sitz oder eine Betriebsstätte gilt als Ort der gastgewerblichen Leistung beziehungsweise der Beherbergungsleistung sein Wohnort oder der Ort, von dem aus er tätig wird (Art. 14 Abs. 1 MWSTG).

Als Betriebsstätten gelten beispielsweise auch Hotel- und Kurbetriebe sowie Ferienhäuser und -wohnungen.

#### **Beispiel**

*Die Vermietung einer im Ausland gelegenen Ferienwohnung durch einen Leistungserbringer mit Sitz im Inland unterliegt nicht der MWST.*

### 10.4.2 Besonderheiten bei gastgewerblichen Leistungen und Beherbergungsleistungen, die in Beförderungsmitteln erbracht werden

Beförderungsmittel (z.B. Busse, Eisenbahnen, Flugzeuge, Schiffe) gelten nicht als Betriebsstätten. Das gilt auch für Schiffe, die beispielsweise während einer Messe fest vertaut sind und als Hotel- oder Restaurantschiffe eingesetzt werden.<sup>29</sup>

Werden solche Beförderungsmittel hingegen nicht mehr ihrem ursprünglichen Zweck entsprechend eingesetzt (z.B. ein Flugzeug wird dauernd als stationäres Erlebnisrestaurant verwendet), gelten sie als Betriebsstätten.<sup>30</sup>

Selbständig erbrachte gastgewerbliche Leistungen in Beförderungsmitteln (z.B. Busse, Eisenbahnwagen, Schiffe, Flugzeuge) sind somit am Sitz des Leistungserbringers steuerbar. Dies unabhängig davon, wo sich das Beförderungsmittel befindet. Gastgewerbliche Leistungen in Speisewagen und mit Minibars in Zügen sind somit in jedem Fall im Inland zu versteuern, wenn der Betreiber seinen Sitz im Inland hat. So muss der Leistungserbringer seine Umsätze, die er beispielsweise auf der Strecke Bern-Hamburg erzielt, im Inland versteuern, wenn er seinen Geschäftssitz im Inland hat.<sup>31</sup>

Gastgewerbliche Leistungen und Beherbergungsleistungen in Beförderungsmitteln, die zu einem Pauschalpreis oder zusammen mit einer Vercharterung fakturiert werden, gelten als Nebenleistungen zur Beförderungsleistung beziehungsweise Vercharterung (Hauptleistung). Sie sind somit steuerlich gleich zu behandeln wie die Hauptleistung. Dies gilt jedoch nur, sofern die Personenbeförderung erkennbar im Vordergrund steht und die dazugehörige Verpflegung auf Grund

<sup>29</sup> Praxisänderung in Kraft seit 1. Januar 2005

<sup>30</sup> Praxisänderung per 1. Januar 2008

<sup>31</sup> Praxisänderung in Kraft seit 1. Januar 2005

der Dauer der Beförderung notwendig ist beziehungsweise die dazugehörige Beherbergung höchstens eine Übernachtung einschliesst.<sup>32</sup>

- ☞ Was die Beherbergungsleistungen im fahrplanmässigen, internationalen Eisenbahnverkehr anbelangt, orientiert die Broschüre Transportunternehmungen des öffentlichen und des touristischen Verkehrs sowie die Broschüre Transportwesen.

## 10.5 **Eigenverbrauch im Hotel- und Gastgewerbe**

Der Steuertatbestand des Eigenverbrauchs nach Artikel 9 Absatz 1 MWSTG soll verhindern, dass steuerpflichtige Personen, die Gegenstände für einen nicht der MWST unterliegenden Zweck verwenden, gegenüber nicht steuerpflichtigen Personen steuerlich besser gestellt werden.

Wenn eine steuerpflichtige Person entgegen ihrer ursprünglichen Absicht Gegenstände, die sie zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt haben, einem nicht der MWST unterliegenden Zweck zuführt, ist die Eigenverbrauchssteuer geschuldet.

- ☞ Mehr dazu im Merkblatt Vereinfachungen bei Privatanteilen/Naturalbezügen/Personalverpflegung sowie in der Broschüre Eigenverbrauch.

## 10.6 **Übertragung eines Gesamt- oder Teilvermögens (Meldeverfahren)**

Überträgt eine steuerpflichtige Person im Rahmen einer Reorganisation (Gründung, Liquidation, Fusion, Umstrukturierung) ein Gesamt- oder Teilvermögen und sind gewisse Voraussetzungen erfüllt, kommt das Meldeverfahren nach Artikel 47 Absatz 3 MWSTG zu Anwendung.

- ☞ Mehr dazu im Merkblatt Übertragung mit Meldeverfahren.

## 10.7 **Option (freiwillige Versteuerung von Umsätzen, die von der MWST ausgenommen sind)**

Für die Versteuerung bestimmter von der MWST ausgenommener, im Inland erzielter Umsätze (Art. 18 MWSTG) kann gemäss Artikel 26 MWSTG optiert werden.

- ☞ Bezüglich Voraussetzungen für die Option siehe Z 683 ff. sowie Broschüre Steuerpflicht bei der Mehrwertsteuer.

### 10.7.1 **Option im Hotel- und Gastgewerbe**

Im Hotel- und Gastgewerbe sind folgende von der MWST ausgenommene Leistungen denkbar, für deren Versteuerung eine Optionsmöglichkeit besteht (nicht abschliessende Aufzählung):

<sup>32</sup> Praxisänderung in Kraft seit 1. Januar 2005

- Leistungen auf dem Gebiet der Ausbildung, beispielsweise Kursangebote und Kongresse (Art. 18 Ziff. 11 MWSTG);
- Leistungen auf dem Gebiet der Kultur (☞ Ziff. 4.3), beispielsweise Eintritte für musikalische Veranstaltungen (Art. 18 Ziff. 14 MWSTG). Nicht unter diese Bestimmung fallen Eintritte für gewerbliche Ausstellungen und Messen. Solche Eintritte sind zum Normalsatz steuerbar;
- Leistungen auf dem Gebiet des Sports, insbesondere Eintritts- und Startgelder (Art. 18 Ziff. 15 MWSTG). Bei der Vermietung von Sportanlagen ist eine Option nur möglich, wenn sie gegenüber steuerpflichtigen Personen erbracht wird.

### 10.7.2 Von der MWST ausgenommene Umsätze im Zusammenhang mit gastgewerblichen Leistungen

Werden von der MWST ausgenommene Leistungen gemäss Artikel 18 MWSTG zusammen mit steuerbaren gastgewerblichen Leistungen erbracht, müssen diese unterschiedlichen Leistungen separat in Rechnung gestellt werden. Die von der MWST ausgenommenen Leistungen sind ohne MWST zu fakturieren (☞ Ziff. 4.3 und 6.3.3.2).

#### **Beispiel**

*Ein Hotel bietet ein Kulturwochenende mit Konzertbesuch an. Gleichzeitig werden die Beherbergungsleistungen in Rechnung gestellt. Die Eintritte für das Konzert sind von der MWST ausgenommen, die Beherbergung ist zum Sondersatz steuerbar.*

- ☞ Über die im eigenen Namen erbrachten Bildungsleistungen (z.B. Kochkurse in einem Betrieb des Hotel- und Gastgewerbes) im Zusammenhang mit Beherbergungs- und/oder gastgewerblichen Leistungen orientiert die Broschüre Bildung und Forschung.

### 10.7.3 Steuerliche Folgen

#### **a) Ohne Option**

Wenn von der MWST ausgenommene Leistungen erbracht werden, darf die im Zusammenhang mit diesen Umsätzen anfallende Vorsteuer nicht abgezogen werden. Dies gilt nicht nur für die Vorsteuer auf den direkt zuordenbaren Aufwendungen, sondern auch für jene auf den allgemeinen Unkosten.

- ☞ Mehr dazu in der Broschüre Kürzung des Vorsteuerabzugs bei gemischter Verwendung.

#### **b) Mit Option**

Wurde dem Antrag auf freiwillige Versteuerung durch die ESTV entsprochen, sind die im Inland erzielten Umsätze



- nach Artikel 18 Ziffern 14, 15 und 16 MWSTG (Leistungen im Bereich Kultur und Sport) zum reduzierten Satz;
- die übrigen optierten Umsätze nach Artikel 18 MWSTG zum Normalsatz steuerbar. Die Vorsteuerabzugskürzung entfällt.

**c) Weiterverkauf optierter Leistungen**

Der Abnehmer einer solchen Leistung, für die der Leistungserbringer optiert hat, darf die ihm überwältzte MWST als Vorsteuer geltend machen, wenn er sie für einen Zweck gemäss Artikel 38 Absatz 2 MWSTG verwendet, d.h. beispielsweise, wenn er selbst für solche Umsätze eine Optionsbewilligung der ESTV besitzt.

**d) Nutzungsänderungen bei Beginn und Ende der Option**

Über eine allfällige Einlageentsteuerung bei Beginn der Option beziehungsweise Eigenverbrauchsbesteuerung bei Optionsende orientieren die Broschüren Eigenverbrauch und Nutzungsänderungen.

**11. Rechnungsstellung**  
**11.1 Grundsatz**

Rechnungen, die steuerpflichtige Personen für ihre Leistungen ausstellen, haben bei der MWST eine besondere Bedeutung. Sie dienen dem Empfänger nicht nur als Ausweis für den Vorsteuerabzug, sondern sie stellen auch ein wichtiges Indiz dafür dar, dass der Aussteller der Erbringer der fakturierten Leistung ist. Gleichzeitig erklärt der Rechnungssteller dem Empfänger, dass er die ausgewiesene MWST der ESTV abgeliefert hat oder noch abliefern wird.

Die Rechnung hält also die von der steuerpflichtigen Person auf dem Umsatz zu entrichtende MWST fest, die ihr steuerpflichtiger Kunde unter bestimmten Voraussetzungen als Vorsteuer abziehen kann.

Damit der steuerpflichtige Kunde im Einzelfall eindeutig weiss, ob und in welchem Umfang er einen Vorsteuerabzug vornehmen kann, muss die Rechnung bezüglich Form und Inhalt besonderen Anforderungen genügen. Die Rechnungsstellung ist gerade in der Hotellerie (mit Restaurant/Verpflegungsmöglichkeit) von grosser Bedeutung, weil Artikel 38 Absatz 5 MWSTG bestimmt, dass ein steuerpflichtiger Leistungsbezüger lediglich 50% der auf seinen geschäftsbedingten Ausgaben für Verpflegung und Getränke lastende Vorsteuer geltend machen darf. Auf anderen geschäftsbedingten Ausgaben (z.B. Beherbergung, Saalmiete, Infrastruktur bei Seminaren) ist dagegen der Vorsteuerabzug in vollem Umfang zulässig.

Damit die steuerpflichtige Person die unterschiedlichen Steuersätze – insbesondere den Sondersatz für Beherbergungsleistungen – anwenden kann, muss sie auch in der Rechnung an ihre nicht steuerpflichtigen Kunden die den unter-

schiedlichen Steuersätzen unterliegenden Leistungen separat fakturieren (☞ Ziff. 11.2 a).

Verzichtet sie auf eine solche separate Fakturierung, ist das Gesamtentgelt grundsätzlich zum Normalsatz steuerbar. Dies unabhängig davon, ob der Gast mehrwertsteuerpflichtig ist oder nicht.

In gewissen Fällen (☞ Ziff. 6.3.2.2, 6.3.3.2 und 6.3.4.2) ist auch nur ein steuerlicher Ausweis (☞ Ziff. 11.2 b) zulässig.

## 11.2 Separate Rechnungsstellung / steuerlicher Ausweis

### a) Separate Rechnungsstellung

Eine separate Rechnungsstellung liegt vor, wenn die steuerpflichtige Person in der Rechnung **vor dem Total** die **einzelnen Leistungen text- und betragsmässig separat fakturiert**.

☞ Rechnungsbeispiele in Anhang 2 (Beispiele 2, 3 und 8).

### b) Steuerlicher Ausweis

Ein steuerlicher Ausweis liegt vor, wenn die steuerpflichtige Person die einzelnen Leistungen nicht separat in Rechnung stellt, sondern **nach dem Total nur betragsmässig auf die einzelnen Steuersätze aufteilt**.

Solche Steuerausweise genügen grundsätzlich nicht als Aufteilung auf die verschiedenen Steuersätze. Ausnahmen bilden die pauschalen Ermittlungen für Halb- und Vollpensionsarrangements (☞ Ziff. 6.3.2.2), Packages (☞ Ziff. 6.3.3.2) und durch Seminarhotels erbrachte Leistungen (☞ Ziff. 6.3.4.2).

☞ Rechnungsbeispiele in Anhang 2 (Beispiele 4 -7 und 9).

## 11.3 Rechnungsstellung bei Leistungskombinationen

Besondere Probleme stellen sich bei der Fakturierung von Leistungskombinationen, die unterschiedlichen Steuersätzen unterliegen. Um Schwierigkeiten bei der MWST-Abrechnung beim Leistungserbringer sowie Unstimmigkeiten bei der Berechnung des allfälligen Vorsteuerabzugs beim Leistungsempfänger zu vermeiden, ist daher gerade in solchen Fällen der Rechnungsgestaltung spezielle Aufmerksamkeit zu schenken.

☞ In Ziff. 11.3.4 werden die nachfolgenden Ausführungen in einer Tabelle zusammengefasst.

### 11.3.1 Rechnungsstellung bei Beherbergung, Halb- und Vollpension und bei übrigen Leistungen

#### a) Beherbergungsleistungen (☞ Ziff. 6.1.1) mit in direktem Zusammenhang stehenden Nebenleistungen (☞ Ziff. 6.1.2)

Die Beherbergungsleistungen sind zum Sondersatz steuerbar. Die in direktem Zusammenhang stehenden Nebenleistungen teilen das steuerliche Schicksal der Beherbergungsleistung. Dies unabhängig davon, ob sie separat in Rechnung gestellt werden oder nicht.



Die **Kurtaxe** ist in jedem Fall separat zu fakturieren. Wird sie nicht oder nur steuerlich ausgewiesen, gehört sie zur Beherbergungsleistung und ist zum Sondersatz steuerbar.

Die **Beherbergungstaxe**, für die der Hotelier abgabepflichtig ist, gilt selbst bei separater Fakturierung als Teil der Beherbergung und ist zum Sondersatz steuerbar (☞ Anhang 2, Beispiel 2).

#### b) Beherbergungsleistungen (☞ Ziff. 6.1.1) mit erweiterten Nebenleistungen (☞ Ziff. 6.1.3)

Die erweiterten Nebenleistungen werden der Beherbergung zugerechnet, wenn

- der Hotelier dafür kein zusätzliches Entgelt in Rechnung stellt (bereits im Preis für die Beherbergung inbegriffen) und
- die Leistung innerhalb der Hotelanlage erbracht wird und der Hotelgast sie auch dort nutzt.

#### c) Beherbergungsleistungen (☞ Ziff. 6.1.1) mit übrigen Leistungen (☞ Ziff. 6.2)

Die Beherbergungsleistungen, die Kurtaxen und die übrigen Leistungen werden grundsätzlich separat fakturiert. Damit steuerpflichtige Hotelgäste den ihnen zustehenden Vorsteuerabzug von 50% geltend machen können, ist die Verpflegung in jedem Fall separat als solche auszuweisen.

Spezielle Regelungen bestehen nur für Halb- und Vollpensionsarrangements (☞ Ziff. 6.3.2), Packages (☞ Ziff. 6.3.3) und Leistungen von Seminarhotels (☞ Ziff. 6.3.4).

☞ Rechnungsbeispiele in Anhang 2 (Beispiele 2 und 3).

#### d) Halb- und Vollpensionsarrangements (☞ Ziff. 6.3.2)

Die Kurtaxe ist in jedem Fall separat zu fakturieren. Wird sie nicht oder nur steuerlich ausgewiesen, gehört sie sowohl bei Anwendung der pauschalen Ermittlung des Beherbergungs- und des Verpflegungsanteils als auch bei der

effektiven Berechnung zur Beherbergungsleistung und ist zum Sondersatz steuerbar.

Wird der Beherbergungs- und der Verpflegungsanteil effektiv berechnet, sind die betreffenden Leistungen separat in Rechnung zu stellen.

Bei der pauschalen Ermittlung des Beherbergungs- und des Verpflegungsanteils genügt es, wenn die Beherbergung einerseits und die Verpflegung andererseits steuerlich getrennt ausgewiesen werden. Aus der Rechnung muss aber klar ersichtlich sein, ob es sich um ein Halb- oder Vollpensionsarrangement handelt.

☞ Rechnungsbeispiel in Anhang 2 (Beispiel 1).

#### e) **Spezialanlässe wie Tagungen, Seminare, Hochzeiten usw.**

##### (☞ Ziff. 6.3.3)

Solche Anlässe gelten nicht als Packages im Sinne des Pauschalreisegesetzes (Bundesgesetz vom 18.6.1993 über Pauschalreisen, SR 944.3). Selbst dann nicht, wenn für einige Komponenten Pauschalpreise vereinbart wurden. Die einzelnen Leistungen sind immer getrennt in Rechnung zu stellen (☞ bezüglich Seminare orientieren Ziff. 6.3.4 und 11.3.3).

#### 11.3.2 **Rechnungsstellung bei Packages (☞ Ziff. 6.3.3)**

Die einzelnen Packages werden in den Angeboten und in den Rechnungen mit einem speziellen Namen bezeichnet (z.B. Ski-Plausch Januar 2008). Liegen die detaillierten Einzelkalkulationen der unterschiedlichen Leistungen vor, kann die steuerpflichtige Person die pauschale Fakturierung vornehmen und es genügt der steuerliche Ausweis (☞ Ziff. 11.2 b). Fehlen solche Kalkulationen, ist das gesamte Entgelt zum Normalsatz steuerbar.

☞ Rechnungsbeispiele in Anhang 2 (Beispiele 4 - 7).

#### 11.3.3 **Rechnungsstellung bei Leistungen von Seminarhotels (☞ Ziff. 6.3.4)**

Gerade weil Rechnungen von Seminarhotels in der Regel beim Kunden geschäftlich begründeten Aufwand darstellen und dieser somit den Vorsteuerabzug geltend machen will, sind die Anforderungen an eine korrekte Rechnungsstellung besonders zu beachten. Insbesondere ist der zum Sondersatz steuerbare Anteil für die Beherbergung inklusive Frühstück und der Anteil für Verpflegung und Getränke (der steuerpflichtige Gast darf nur 50% der Vorsteuer abziehen) gesondert auszuweisen.

☞ Rechnungsbeispiele in Anhang 2 (Beispiele 8 und 9).

## 11.3.4 Übersichtstabelle Rechnungsstellung

Art der Leistung	Geschuldete MWST	Separate Rechnungsstellung ☛ Ziff. 11.2 a	Steuerlicher Ausweis ☛ Ziff. 11.2 b
<b>a)</b> <b>Beherbergungsleistungen:</b> - Beherbergung (☛ Ziff. 6.1.1) - Nebenleistungen zur Beherbergungsleistung (☛ Ziff. 6.1.2) - Kurtaxe - erweiterte Nebenleistungen <b>ohne Aufpreis</b> (☛ Ziff. 6.1.3) - erweiterte Nebenleistungen <b>gegen Aufpreis</b> (☛ Ziff. 6.1.3) - übrige Leistungen (☛ Ziff. 6.2)	Sondersatz Sondersatz keine Sondersatz keine / reduzierter Satz / Normalsatz keine / reduzierter Satz / Normalsatz	ja freigestellt ja nein ja ja	ja ja ja ja ja ja
<b>b)</b> <b>Halb-Vollpension mit effektiver Berechnung (☛ Ziff. 6.3.2.1):</b> - Beherbergungsanteil inklusive Frühstück - Verpflegungsanteil - Kurtaxe - alle übrigen Leistungen (☛ Bst. a hiervor)	Sondersatz Normalsatz keine ☛ Buchstabe a	ja ja ja ☛ Buchstabe a	ja, getrennt <b>1)</b> ja ☛ Buchstabe a
<b>c)</b> <b>Halb-Vollpension mit pauschaler Aufteilung (☛ Ziff. 6.3.2.2):</b> - Beherbergungsanteil inklusive Frühstück - Verpflegungsanteil - Kurtaxe - alle übrigen Leistungen (☛ Bst. a hiervor)	Sondersatz Normalsatz keine ☛ Buchstabe a	freigestellt freigestellt ja ☛ Buchstabe a	ja, getrennt <b>1)</b> ja ☛ Buchstabe a
<b>d)</b> <b>Packages (☛ Ziff. 6.3.3):</b> - Beherbergungsanteil inklusive Frühstück - Verpflegungsanteil - Kurtaxe - enthaltene von der MWST ausgenommene Leistungen - enthaltene übrige Leistungen (je nach Art der Leistung) - über das Package hinausgehende Leistungen	Sondersatz Normalsatz keine keine reduzierter Satz / Normalsatz keine / reduzierter Satz / Normalsatz	Package Package ja Package Package ja	ja, getrennt <b>1)</b> ja ja ja ja ja

1) Die Verpflegung ist immer von allen übrigen Leistungen steuerlich getrennt auszuweisen!

2) Im Package enthaltene Leistungen sind in einem Pauschalbetrag unter der Angebotsbezeichnung zu fakturieren.

3) Auch im Package separat in Rechnung zu stellen.

4) Zum Package separat in Rechnung zu stellen.

2009

## Anhang 1: Quittungsbeispiele

### 1. Quittung Hauslieferung / gastgewerbliche Leistung infolge Zubereitung / Bedienung

a) Quittung Hauslieferung ohne Zubereitung/Bedienung:

<b>Pizzeria Dario</b> <b>Dario Muster</b> <b>8000 Zürich</b> <b>MWST-Nr. 999'999</b>	
<b>Hauslieferung ohne Service und Zubereitung an:</b> <b>Herr S. Beutler</b> <b>Ärgerstrasse 15</b> <b>3. Stock</b> <b>8000 Zürich</b>	
1 Pizza Margherita	Fr. 13.00
(inkl. 2,4% MWST)	
1 Fl. Merlot	Fr. 18.00
(inkl. 7,6% MWST)	
<b>TOTAL</b>	<b>Fr. 31.00</b>
Zürich, 22. Juni 2008	

b) Quittung mit Zubereitung oder Bedienung (gastgewerbliche Leistung):

<b>Pizzeria Dario</b> <b>Dario Muster</b> <b>8000 Zürich</b> <b>MWST-Nr. 999'999</b>	
<b>Hauslieferung mit Zubereitung/Bedienung an:</b> <b>Frau M. Rügger</b> <b>Wundrigweg 15</b> <b>8000 Zürich</b>	
15 Pizza Margherita	Fr. 225.00
5 Fl. Chianti	Fr. 95.00
15 Tiramisu	Fr. 105.00
15 Espresso	Fr. 45.00
<b>TOTAL</b>	<b>Fr. 470.00</b>
(inkl. 7,6% MWST)	
Zürich, 19. Juni 2008	

### 2. Quittung Verkauf von Ess- und Trinkwaren „über die Gasse“ / „Take away“ Restaurantquittung

a) Quittung Verkauf von Ess- und Trinkwaren „über die Gasse“:

<b>Imbiss</b> <b>Fritz Muster</b> <b>3000 Bern</b> <b>MWST-Nr. 777'777</b>	
2 Bratwürste	Fr. 18.00
(inkl. 2,4%)	
2 Bier	Fr. 10.00
(inkl. 7,6%)	
<b>TOTAL</b>	<b>Fr. 28.00</b>
Bern, 12. Juni 2008	

b) Quittung gastgewerblich Leistung:

<b>Imbiss</b> <b>Fritz Muster</b> <b>3000 Bern</b> <b>MWST-Nr. 777'777</b>	
1 Bratwurst	Fr. 9.00
1 Sandwich	Fr. 8.00
1 Salat	Fr. 7.00
1 Bier	Fr. 4.50
1 Espresso	Fr. 4.50
<b>TOTAL</b>	<b>Fr. 33.00</b>
(inkl. 7,6% MWST)	
Bern, 9. Juni 2008	

## Anhang 2: Rechnungsbeispiele

### Beispiel 1:

Halbpension mit übrigen Leistungen

Hotel Muster  
Musterstrasse  
6000 Luzern  
MWST-Nr. 938'328

Luzern, 6. Juni 2008

Herrn M. Gren  
Lüneborg  
4325 Djugarden  
Sweden

#### Rechnung Nr. 84733

Zimmer Nr.	Ankunft	Abreise	Personen
45	5. Juni 2008	6. Juni 2008	1

Datum	Anzahl	Leistung	Code	Betrag	Saldo
05.06.08	1	Zimmer/Halbpension	4	240.00	240.00
05.06.08	1	Kurtaxe	1	8.00	248.00
05.06.08	1	Sportmassage	2	80.00	328.00
				<b>Total</b>	<b>328.00</b>

	Steuersatz	Betrag	MWST
Zimmer/Frühstück (4)	3.6%	180.00	6.25
Halbpension (4)	7.6%	60.00	4.24
Kurtaxe (1)	0.0%	8.00	0.00
übrige Leistungen zu 7,6% (2)	7.6%	80.00	5.65
<b>Total</b>		<b>328.00</b>	<b>16.14</b>

**Beispiel 2:**

Übernachtung mit separat fakturiertem Frühstück und übrige Leistungen

Hotel Muster  
Musterstrasse  
6000 Luzern  
MWST-Nr. 938'777

Luzern, 19. Juni 2008

Herr P. Muster  
Mustergasse  
3400 Burgdorf

**Rechnung Nr. 338723**

Zimmer Nr.	Ankunft	Abreise	Personen
13	18. Juni 2008	19. Juni 2008	1

Datum	Anzahl	Leistung	Code	Betrag	Saldo
18.06.08	1	Übernachtung	3	120.00	120.00
18.06.08	1	Frühstück	3	10.00	130.00
18.06.08	1	Kurtaxe	1	2.00	132.00
18.06.08	1	Beherbergungstaxe	3	3.00	135.00
18.06.08	1	Konzerteintritt	2	120.00	255.00
				<b>Total</b>	<b>255.00</b>

	Steuersatz	Betrag	MWST
Zimmer/Frühst./Beherb.-Taxe (3)	3.6%	133.00	4.62
Kurtaxe (1)	0.0%	2.00	0.00
übrige Leistungen zu 0% (2)	0.0%	120.00	0.00
<b>Total</b>		<b>255.00</b>	<b>4.62</b>



**Beispiel 3:**

Übernachtung ohne separat fakturiertes Frühstück und übrige Leistungen

Hotel Muster  
Musterstrasse  
6000 Luzern  
MWST-Nr. 923'480

Luzern, 24. Juni 2008

Herr und Frau Muster  
Musterweg  
8000 Zürich

**Rechnung Nr. 835000**

Zimmer Nr.	Ankunft	Abreise	Personen
22	20. Juni 2008	24. Juni 2008	2

Datum	Anzahl	Leistung	Code	Betrag	Saldo
20.06.08	2	Zimmer/Frühstück	3	230.00	230.00
20.06.08	2	Kurtaxe	1	6.00	236.00
20.06.08	1	Telefon	7	5.50	241.50
20.06.08	1	Hotelrestaurant	5	125.00	366.50
21.06.08	2	Zimmer/Frühstück	3	230.00	596.50
21.06.08	2	Kurtaxe	1	6.00	602.50
22.06.08	2	Zimmer/Frühstück	3	230.00	832.50
22.06.08	2	Kurtaxe	1	6.00	838.50
23.06.08	2	Zimmer/Frühstück	3	230.00	1'068.50
23.06.08	2	Kurtaxe	1	6.00	1'074.50
23.06.08	1	Nightclub	5	320.00	1'394.50
				<b>Total</b>	<b>1'394.50</b>

		Steuersatz	Betrag	MWST
Zimmer/Frühstück	(3)	3.6%	920.00	31.97
Kurtaxe	(1)	0.0%	24.00	0.00
übrige Leistungen zu 7,6%	(7)	7.6%	5.50	0.39
Verpflegung/Getränke	(5)	7.6%	445.00	31.43
<b>Total</b>			<b>1'394.50</b>	<b>63.79</b>

Gültig:  
31.

**Beispiel 4:**

Package enthaltend Beherbergung und andere Leistungen

Hotel Muster  
Musterstrasse  
6000 Luzern  
MWST-Nr. 947'947

Luzern, 18. Juni 2008

Frau A. Muster  
Musterweg 22  
A-3473 Henndorf

**Rechnung Nr. 355780**

Zimmer Nr.	Ankunft	Abreise	Personen
248	11. Juni 2008	18. Juni 2008	1

**Beauty-Woche vom 11.06. - 18.06.2008**

Datum	Anzahl	Leistung	Code	Betrag	Saldo
	1	Beauty-Woche	8	2'240.00	2'240.00
	7	Kurtaxen	1	14.00	2'254.00
				<b>Total</b>	<b>2'254.00</b>

		Steuersatz	Betrag	MWST
Zimmer/Frühstück	(8)	3.6%	1'540.00	53.51
übrige Leistungen zu 7,6%	(8)	7.6%	700.00	49.44
Kurtaxe	(1)	0.0%	14.00	0.00
<b>Total</b>			<b>2'254.00</b>	<b>102.95</b>

**Beispiel 5:**

Package enthaltend Halbpension und andere Leistungen

Hotel Muster AG  
Musterweg 20  
3818 Grindelwald  
MWST-Nr. 975'238

Grindelwald, 21. Dezember 2008

Herr L. Muster  
Auerstrasse  
9000 St. Gallen

**Rechnung Nr. 839999**

Zimmer Nr.	Ankunft	Abreise	Personen
334	14.12.2008	21.12.2008	2

**Skiwoche vom 14.12. - 21.12.2008**

Datum	Anzahl	Leistung	Code	Betrag	Saldo
	2	Schneeplausch „Winterzauber“ (inkl. Halbpension)	8	2'940.00	2'940.00
	14	Kurtaxen	1	84.00	3'024.00
				<b>Total</b>	<b>3'024.00</b>

		Steuersatz	Betrag	MWST
Zimmer/Frühstück	(8)	3.6%	1'755.00	60.98
Halbpension	(8)	7.6%	585.00	41.32
übrige Leistungen zu 7,6%	(8)	7.6%	600.00	42.38
Kurtaxe	(1)	0.0%	84.00	0.00
<b>Total</b>			<b>3'024.00</b>	<b>144.68</b>

**Beispiel 6:**

Package enthaltend Vollpension und von der MWST ausgenommene Leistungen

Hotel Muster AG  
Musterstrasse  
6000 Luzern  
MWST-Nr. 978'449

Luzern, 6. Juni 2008

Herr und Frau  
C. Muster  
S. Muster  
Im Eigentor 11  
8000 Zürich

**Rechnung Nr. 334890**

Zimmer Nr.	Ankunft	Abreise	Personen
238	4. Juni 2008	6. Juni 2008	2

**Kulturreise vom 4.6. - 6.6.2008**

Datum	Anzahl	Leistung	Code	Betrag	Saldo
	2	Kulturreise „Monet“ Sommer 2008 (inkl. Vollpension)	8	840.00	840.00
	4	Kurtaxen	1	24.00	864.00
				<b>Total</b>	<b>864.00</b>

		Steuersatz	Betrag	MWST
Zimmer/Frühstück	(8)	3.6%	490.10	17.03
Vollpension	(8)	7.6%	263.90	18.64
übrige Leistungen zu 0%	(8)	0.0%	86.00	0.00
Kurtaxe	(1)	0.0%	24.00	0.00
<b>Total</b>			<b>864.00</b>	<b>35.67</b>

**Beispiel 7:**

Package enthaltend Vollpension sowie über das Package hinausgehende Leistungen

Hotel Muster AG  
Musterstrasse  
6000 Luzern  
MWST-Nr. 938'998

Luzern, 30. Juni 2008

Herr G. Muster  
Mustergasse 9  
4000 Basel

**Rechnung Nr. 2238999**

Zimmer Nr.	Ankunft	Abreise	Personen
22	26. Juni 2008	30. Juni 2008	1

**Wandertage „Bergsommer“ 26.6. - 30.6.2008**

Datum	Anzahl	Leistung	Code	Betrag	Saldo
	1	Wandertage „Bergsommer“ (inkl. Vollpension)	8	2'000.00	2'000.00
	4	Kurtaxen	1	16.00	2'016.00
29.06.08	1	Bar „Rote Katz“	7	320.00	2'336.00
				<b>Total</b>	<b>2'336.00</b>

		Steuersatz	Betrag	MWST
Zimmer/Frühstück	(8)	3.6%	1'170.00	40.66
Vollpension	(8)	7.6%	630.00	44.50
übrige Leistungen zu 7,6%	(8)	7.6%	200.00	14.13
übrige Leistungen zu 7,6%	(7)	7.6%	320.00	22.60
Kurtaxe	(1)	0.0%	16.00	0.00
<b>Total</b>			<b>2'336.00</b>	<b>121.89</b>

**Beispiel 8:**

Seminarrechnung bei effektiver Berechnung

Hotel Muster  
Musterstrasse  
3000 Bern  
MWST-Nr. 927'397

Bern, 17. Juni 2008

Muster AG  
Seestrasse  
8000 Zürich

**Rechnung Nr. 33858**

Zimmer Nr.	Ankunft 16. Juni 2008	Abreise 17. Juni 2008	Personen 11
------------	--------------------------	--------------------------	----------------

**Seminar vom 16./17. Juni 2008**

Datum	Anzahl	Leistung	Code	Betrag	Saldo
16.06.08	11	Beherbergung	3	2'200.00	2'200.00
16.06.08	11	Kurtaxen	1	33.00	2'233.00
16.06.08	1	Saalmiete inkl. Zurverfügungstellung Geräte	7	400.00	2'633.00
16.06.08	1	Kaffee, Getränke in den Seminarräumen	5	100.00	2'733.00
16.06.08	11	Mittag-/Nachessen	5	782.00	3'515.00
16.06.08	1	Telefax	7	5.00	3'520.00
17.06.08	11	Mittagessen/Getränke	5	480.00	4'000.00
17.06.08	1	Saalmiete inkl. Zurverfügungstellung Geräte	7	400.00	4'400.00
17.06.08	1	Kaffee, Getränke in den Seminarräumen	5	100.00	4'500.00
				<b>Total</b>	<b>4'500.00</b>

	Steuersatz	Betrag	MWST
Zimmer/Frühstück (3)	3.6%	2'200.00	76.45
Verpflegung zu 7,6% (5)	7.6%	1'462.00	103.26
Kurtaxe (1)	0.0%	33.00	0.00
übrige Leistungen zu 7,6% (7)	7.6%	805.00	56.86
<b>Total</b>		<b>4'500.00</b>	<b>236.57</b>

**Beispiel 9:**

Seminarrechnung bei Anwendung der Sonderregelung

Hotel Muster  
Musterweg  
7000 Chur  
MWST-Nr. 888'888

Chur, 15. Juni 2008

Muster AG  
Loppstrasse  
4500 Solothurn

**Rechnung Nr. 22431**

Zimmer Nr.	Ankunft	Abreise	Personen
	12. Juni 2008	15. Juni 2008	20

**Seminar vom 12. bis 15. Juni 2008**

Datum	Anzahl	Leistung	Code	Betrag	Saldo
12.06.08	20	Seminarpauschale	2	4'800.00	4'800.00
13.06.08	20	Seminarpauschale	2	4'800.00	9'600.00
14.06.08	20	Seminarpauschale	2	4'800.00	14'400.00
15.06.08	20	Tagespauschale	3	1'600.00	16'000.00
	60	Kurtaxe	1	90.00	16'090.00
				<b>Total</b>	<b>16'090.00</b>

		0.0%	3.6%	7.6%	7.6%	Total
					Verpflegung	
Kurtaxe	(1)	90.00				90.00
Seminarpauschale	(2)		7'920.00	1'440.00	5'040.00	14'400.00
Tagespauschale	(3)			400.00	1'200.00	1'600.00
<b>Total</b>		<b>90.00</b>	<b>7'920.00</b>	<b>1'840.00</b>	<b>6'240.00</b>	<b>16'090.00</b>
MWST		0.00	275.21	129.96	440.74	845.91

## Anhang 3: Merkblatt N1/2007 der Direkten Bundessteuer

KANTONALE STEUERN  
DIREKTE BUNDESSTEUER

## Merkblatt N1/2007

Naturalbezüge von Selbstständigerwerbenden

## Merkblatt

über die Bewertung der Naturalbezüge und der privaten Unkostenanteile von Geschäftsinhaberinnen und Geschäftsinhabern

## Vorbemerkungen

- a) Die in diesem Merkblatt enthaltenen Ansätze gelten **erstmalig für die nach dem 30. Juni 2007 abgeschlossenen Geschäftsjahre**; für die Geschäftsjahre mit Abschlusstag 30. Juni 2007 oder früher ist noch das Merkblatt N1/2001 massgebend.
- b) Die hiernach angegebenen Pauschalbeträge stellen Durchschnittsansätze dar, von denen in ausgesprochenen Sonderfällen nach oben oder nach unten abgewichen werden kann.

## 1. Warenbezüge

Die Warenbezüge aus dem eigenen Betrieb sind mit dem Betrag anzurechnen, den die steuerpflichtige Person ausserhalb ihres Geschäftes dafür hätte bezahlen müssen. In den nachstehenden Branchen sind in der Regel wie folgt zu bewerten:

## a) Bäckereien und Konditoreien

	Erwachsene		Kinder im Alter von ... Jahren*	
	bis 6	über 6-13	über 6-13	über 13-18
CHF	CHF	CHF	CHF	CHF
Im Jahr.....	3000.-	720.-	1500.-	2220.-
Im Monat.....	250.-	60.-	125.-	185.-

Für Betriebe mit **Tea-Room** erhöhen sich die Ansätze um 20%; ausserdem sind für **Tabakwaren** pro rauchende Person normalweise CHF 1500.–2200 pro Jahr anzurechnen. Werden auch **Mahlzeiten** abgegeben, so sind in der Regel die Ansätze für Restaurants und Hotels anzuwenden (Buchstabe e hiernach).

Wenn in erheblichem Umfang auch **andere Lebensmittel** geführt werden, so sind die Ansätze für Lebensmittelgeschäfte (Buchstabe b hiernach) anzuwenden.

## b) Lebensmittelgeschäfte

	Erwachsene		Kinder im Alter von ... Jahren*	
	bis 6	über 6-13	über 6-13	über 13-18
CHF	CHF	CHF	CHF	CHF
Im Jahr.....	5280.-	1320.-	2640.-	3960.-
Im Monat.....	440.-	110.-	220.-	330.-

**Zuschlag** für Tabakwaren: CHF 1500.–2200 pro rauchende Person

**Abzüge** für nicht geführte Waren (im Jahr):

– Frische Gemüse.....	300.-	75.-	150.-	225.-
– Frische Früchte.....	300.-	75.-	150.-	225.-
– Fleisch- und Wurstwaren.....	300.-	125.-	250.-	375.-

## c) Milchhandlungen

	Erwachsene		Kinder im Alter von ... Jahren*	
	bis 6	über 6-13	über 6-13	über 13-18
CHF	CHF	CHF	CHF	CHF
Im Jahr.....	2460.-	600.-	1200.-	1800.-
Im Monat.....	205.-	50.-	100.-	150.-

**Zuschläge** für zusätzlich geführte Waren (im Jahr):

– Frische Gemüse.....	300.-	75.-	150.-	225.-
– Frische Früchte.....	300.-	75.-	150.-	225.-
– Wurstwaren.....	200.-	50.-	100.-	150.-

Werden in ausgedehntem Masse Lebens- sowie Wasch- und Reinigungsmittel geführt, so sind die Ansätze für Lebensmittelgeschäfte (Buchstabe b hiervor) anzuwenden.

Für Käsereien und Sennereien **ohne Verkaufsläden** gelten in der Regel die Hälfte der vorstehenden Ansätze.

## d) Metzgereien

	Erwachsene		Kinder im Alter von ... Jahren*	
	über 3-6	über 6-13	über 6-13	über 13-18
CHF	CHF	CHF	CHF	CHF
Im Jahr.....	2760.-	660.-	1380.-	2040.-
Im Monat.....	230.-	55.-	115.-	170.-

## e) Restaurants und Hotels

	Erwachsene		Kinder im Alter von ... Jahren*	
	bis 6	über 6-13	über 6-13	über 13-18
CHF	CHF	CHF	CHF	CHF
Im Jahr.....	6480.-	1620.-	3240.-	4860.-
Im Monat.....	540.-	135.-	270.-	405.-

Die Ansätze umfassen nur den Wert der Warenbezüge. Die übrigen Naturalbezüge und die privaten Unkostenanteile (siehe insbesondere die Ziffern 2, 3 und 4 hiernach) sind gesondert zu bewerten.

## Tabakwaren

In den Ansätzen ist der Bezug von **Tabakwaren** nicht inbegriffen; pro rauchende Person sind in der Regel CHF 1500.–2200 im Jahr zusätzlich anzurechnen.

## 2. Mietwert der Wohnung

Der Mietwert der Wohnung im eigenen Hause ist von Fall zu Fall nach dem örtlichen Mietzins für eine entsprechende Wohnung zu bestimmen. Dabei ist dort, wo einzelne Räume sowohl geschäftlichen als auch privaten Zwecken dienen, z.B. im Gastgewerbe, auch ein angemessener Anteil an diesen Gemeinschaftsräumen (Wohnräume, Küche, Bad, WC) mitzuberechnen.

## 3. Privatanteil an den Kosten für Heizung, Beleuchtung, Reinigung, moderne Kommunikationsmittel usw.

Für Heizung, elektrischen Strom, Gas, Reinigungsmaterial, Wäschereinigung, Haushaltsartikel, moderne Kommunikationsmittel, Radio und Fernsehen sind in der Regel folgende Beträge als Privatanteil an den Unkosten anzurechnen, sofern sämtliche den Privathaushalt betreffende Ausgaben für diese Zwecke dem Betrieb belastet worden sind:

	Haushalt mit 1 Erwachsenen	Zuschlag pro weiteren Erwachsenen	Zuschlag pro Kind
	CHF	CHF	CHF
Im Jahr.....	3540.-	900.-	600.-
Im Monat.....	295.-	75.-	50.-

## 4. Privatanteil an den Löhnen des Geschäftspersonals

Arbeiten Geschäftsangestellte zum Teil für die privaten Bedürfnisse der/des GeschäftsinhaberIn/Geschäftsinhabers und ihrer/seiner Familie (Zubereitung der Verpflegung, Besorgung der privaten Räume und Wasche usw.), so ist ein den Verhältnissen entsprechender Teil der Löhne als Privatanteil anzurechnen.

\* Massgebend ist das Alter der Kinder zu Beginn jedes Geschäftsjahres. Bei Familien mit mehr als 3 Kindern sind vom Totalwert der Kinderansätze abzuziehen: bei 4 Kindern 10%, bei 5 Kindern 20%, bei 6 und mehr Kindern 30%.



## 5. Privatanteil an den Autokosten

Der Privatanteil an den Autokosten kann entweder effektiv oder pauschal ermittelt werden.

### a) Effektive Ermittlung

Können die gesamten Betriebskosten des zum Teil privat genutzten Fahrzeuges und die geschäftlich sowie privat zurückgelegten Kilometer anhand eines Bordbuches nachgewiesen werden, sind die effektiven Kosten proportional auf die geschäftlich und privat zurückgelegten Kilometer aufzuteilen.

### b) Pauschale Ermittlung

Können die gesamten Betriebskosten des zum Teil privat genutzten Fahrzeuges und die geschäftlich sowie privat zurückgelegten Kilometer anhand eines Bordbuches **nicht** nachgewiesen werden, ist pro Monat 0,8% des Kaufpreises (exkl. MWST), mindestens aber CHF 150 zu deklarieren.

## 6. Selbstkostenabzug für Naturallöhne der Arbeitnehmenden

Die dem Geschäftspersonal ausgerichteten Naturallöhne (Verpflegung, Unterkunft) sind dem Geschäft zu den **Selbstkosten** zu belasten, nicht zu den für die Arbeitnehmenden geltenden Pauschalsätzen.

Sind die Selbstkosten nicht bekannt und werden sie auch nicht auf Grund eines so genannten Haushaltskontos ermittelt, so können für die **Verpflegung** pro Person in der Regel folgende Beträge abgezogen werden:

	Tag/CHF	Monat/CHF	Jahr/CHF
Im Gastwirtschaftsgewerbe .....	16.-	480.-	5760.-
In andern Gewerben .....	17.-	510.-	6120.-

Für die **Unterkunft** (Miete, Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Wäsche usw.) kommt im Allgemeinen kein besonderer Lohnabzug in Betracht, da diese Kosten in der Regel bereits unter den übrigen Geschäftsunkosten (Gebäudeerhaltung, Hypothekenzinsen, allgemeine Unkosten usw.) berücksichtigt sind.